



Eröffnungsbilanz

des
Schwalm-Eder-
Kreises

zum
01.01.2008

**Kreisausschuss des
Schwalm-Eder-Kreises**

- Fachbereich Finanzen-

Parkstraße 6
34576 Homberg (Efze)

 (05681) 775-155  (05681) 775-704011

E-Mail: kaemmerei@schwalm-eder-kreis.de
<http://www.schwalm-eder-kreis.de>

Abkürzungsverzeichnis

AfA	Absetzung für Abnutzung
AHK	Anschaffungs- und Herstellungskosten
ATZ	Altersteilzeit
BGB	Bürgerliches Gesetzbuch
DZV	Deponiezweckverband Schwalm-Eder-Kreis und Landkreis Marburg-Biedenkopf
FAG	Finanzausgleichsgesetz
FS	Freie Strecke
GemHVO	Verordnung über die Aufstellung und Ausführung des Haushaltsplans der Gemeinden (Gemeindehaushaltsverordnung) - GemHVO - vom 02. April 2006 geändert durch Verordnung vom 27. Dezember 2011 (GVBl. I S. 840) → nach Evaluation
GemHVO-Doppik	Verordnung über die Aufstellung und Ausführung des Haushaltsplans der Gemeinde mit doppelter Buchführung (Gemeindehaushaltsverordnung) - GemHVO-Doppik - vom 02. April 2006 (GVBl. I S. 235)
GemPro NHLK	Gemeinschaftsprojekt Nordhessischer Landkreise und des LWV
GVBl	Gesetz- und Verordnungsblatt
HGB	Handelsgesetzbuch
HGO	Hessische Gemeindeordnung
IMK	Innenministerkonferenz
KFA	Kommunaler Finanzausgleich
KGG	Gesetz über kommunale Gemeinschaftsarbeit
KVKR	Kommunaler Verwaltungskontenrahmen
LWV	Landeswohlfahrtsverband Hessen
ND	Nutzungsdauer
NHK 2000	Normalherstellungskosten 2000 ¹
NKRS	Neues Kommunales Rechnungs- und Steuerungssystem ²
OD	Ortsdurchfahrten
RND	Restnutzungsdauer
SoPo	Sonderposten (=erhaltene Zuwendung)
vhs	Volkshochschule
VV	Verwaltungsvorschriften
ZVA	Zweckverband Abfallwirtschaft

¹ Gemäß der Wertermittlungsrichtlinien des Bundes und des Runderlasses des Bundesministeriums für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen vom 01.12.2001

² Hessisches Modell zur Reform des Gemeindehaushaltsrechts

Inhaltsverzeichnis

I	Eröffnungsbilanz zum 01.01.2008	6
II	Anhang	9
a)	Einleitung.....	9
b)	Allgemeine Angaben zur Eröffnungsbilanz	9
c)	Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden	9
A	Aktiva.....	10
A.1	Anlagevermögen	10
A.1.1	Immaterielle Vermögensgegenstände	10
A.1.1.1	Konzessionen, Lizenzen und ähnliche Rechte	10
A.1.1.2	Geleistete Investitionszuweisungen und -zuschüsse.....	10
A.1.2	Sachanlagen	11
A.1.2.1	Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte	11
A.1.2.2	Bauten einschließlich Bauten auf fremden Grundstücken	14
A.1.2.3	Sachanlagen im Gemeingebrauch, Infrastrukturvermögen	19
A.1.2.4	Anlagen und Maschinen zur Leistungserstellung	21
A.1.2.5	Andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	21
A.1.2.6	Geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau	21
A.1.3	Finanzanlagen.....	22
A.1.3.1	Anteile an verbundenen Unternehmen	22
A.1.3.2	Ausleihungen an verbundene Unternehmen	24
A.1.3.3	Beteiligungen.....	24
A.1.3.4	Ausleihungen an Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht.....	27
A.1.3.5	Wertpapiere des Anlagevermögens.....	27
A.1.3.6	Sonstige Ausleihungen (sonstige Finanzanlagen).....	27
A.1.4	Sparkassenrechtliche Sonderbeziehungen	29
A.2	Umlaufvermögen	30
A.2.1	Vorräte einschließlich Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe	30
A.2.2	Fertige und unfertige Erzeugnisse, Leistungen und Waren.....	31
A.2.3	Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände.....	31
A.2.4	Flüssige Mittel	33
A.3	Rechnungsabgrenzungsposten	34
A.4	Nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag	34
P	Passiva.....	35
P.1	Eigenkapital.....	35
P.1.1	Netto-Position.....	35
P.1.2	Rücklagen, Sonderrücklagen, Stiftungskapital	36
P.1.2.1	Rücklagen aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses.....	36
P.1.2.2	Rücklagen aus Überschüssen des außerordentlichen Ergebnisses	36
P.1.2.3	Sonderrücklagen	36
P.1.2.4	Stiftungskapital.....	36
P.1.3	Ergebnisverwendung	36
P.2	Sonderposten.....	36
P.2.1	Sonderposten für erhaltene Investitionszuweisungen, -zuschüsse und Investitionsbeiträge.....	37
P.2.1.1	Zuweisungen vom öffentlichen Bereich	37
P.2.1.2	Zuschüsse vom nicht öffentlichen Bereich.....	37
P.2.1.3	Investitionsbeiträge	37
P.2.2	Sonderposten für den Gebührenaussgleich	37
P.2.3	Sonderposten für Umlagen nach § 37 Abs. 3 FAG.....	37
P.2.4	Sonstige Sonderposten.....	37
P.3	Rückstellungen.....	38
P.3.1	Rückstellungen für Pensionen und ähnliche Verpflichtungen.....	38
P.3.2	Rückstellungen für Finanzausgleich und Steuerschuldverhältnisse	40
P.3.2.1	Rückstellungen für Finanzausgleichsverbindlichkeiten	40
P.3.2.1.1	Rückstellungen für Umlageverpflichtungen des Schwalm-Eder-Kreises nach dem FAG	40
P.3.2.1.2	Sonstige Umlageverpflichtungen außerhalb des KFA	40
P.3.3	Rückstellungen für die Rekultivierung und Nachsorge von Deponien.....	41
P.3.4	Rückstellungen für die Sanierung von Altlasten	41
P.3.5	Sonstige Rückstellungen.....	41

P.3.5.1	Rückstellungen gemäß § 39 Abs. 1 Satz 1 Ziffer 8 GemHVO-Doppik	41
P.3.5.1.1	Rückstellungen für drohende Verpflichtungen aus Bürgschaften	41
P.3.5.1.2	Rückstellungen für drohende Verpflichtungen aus Gewährleistungen	42
P.3.5.1.3	Rückstellungen für drohende Verpflichtungen aus anhängigen Gerichtsverfahren	42
P.3.5.2	Rückstellungen für unterlassene Instandhaltungen nach § 39 Abs. 1 Satz 1 Ziffer 4 GemHVO-Doppik	42
P.3.5.3	Sonstige Rückstellungen nach § 39 Abs. 1 Satz 2 GemHVO-Doppik	42
P.4	Verbindlichkeiten	43
P.4.1	Anleihen	43
P.4.2	Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen	43
P.4.2.1	Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	43
P.4.2.2	Verbindlichkeiten gegenüber öffentlichen Kreditgebern	43
P.4.2.3	Sonstige Verbindlichkeiten aus Krediten	44
P.4.3	Verbindlichkeiten aus kreditähnlichen Rechtsgeschäften	45
P.4.4	Verbindlichkeiten aus Zuweisungen und Zuschüssen, Transferleistungen und Investitionszuweisungen und -zuschüssen sowie Investitionsbeiträgen	45
P.4.5	Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	45
P.4.6	Verbindlichkeiten aus Steuern und steuerähnlichen Abgaben	46
P.4.7	Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen und gegen Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht, und Sondervermögen	46
P.4.8	Sonstige Verbindlichkeiten	46
P.5	Rechnungsabgrenzungsposten	48
d)	Weitere Angaben	48
1	Rechtsstellung und Wirkungskreis	48
2	Haftungsverhältnisse	48
3	Sonstige finanzielle Verpflichtungen	49
4	Übersicht über fremde Finanzmittel	50
5	Entwicklung kameraler Fehlbeträge	50
6	Organe und Vertretungsbefugnisse	52
7	Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter	53
8	Statistische Angaben	54
9	Kennzahlen zur Bilanzanalyse	54
e)	Anlagen	58

!

6

Position	Bezeichnung	Ergebnis 2007	
5	6	7	8
Passiva			
1	Eigenkapital	15.361.628,23	
1.1	Netto-Position	15.361.628,23	
1.2	Rücklagen, Sonderrücklagen, Stiftungskapital	0,00	
1.2.1	Rücklagen aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses	0,00	
1.2.2	Rücklagen aus Überschüssen des außerordentlichen Ergebnisses	0,00	
1.2.3	Sonderrücklagen	0,00	
1.2.4	Stiftungskapital	0,00	
1.3	Ergebnisverwendung	0,00	
1.3.1	Ergebnisvortrag	0,00	
1.3.1.1	Ordentliche Ergebnisse aus Vorjahren	0,00	
1.3.1.2	außerordentliche Ergebnisse aus Vorjahren	0,00	
1.3.2	Jahresüberschuss/Jahresfehlbetrag	0,00	
1.3.2.1	Ordentlicher Jahresüberschuss/Jahresfehlbetrag	0,00	
1.3.2.2	Außerordentlicher Jahresüberschuss/Jahresfehlbetrag	0,00	
2	Sonderposten	61.960.838,28	
2.1	Sonderposten für erhaltene Investitionszuweisungen, -zuschüsse und Investitionsbeiträge	55.345.702,90	
2.1.1	Zuweisungen vom öffentlichen Bereich	55.241.705,69	
2.1.2	Zuschüsse vom nicht öffentlichen Bereich	103.997,21	
2.1.3	Investitionsbeiträge	0,00	
2.2	Sonderposten für den Gebührenaussgleich	6.615.135,38	
2.3	Sonderposten für Umlagen nach § 37 Abs. 3 FAG	0,00	
2.4	Sonstige Sonderposten	0,00	
3	Rückstellungen	41.750.602,13	
3.1	Rückstellungen für Pensionen und ähnliche Verpflichtungen	39.934.985,19	
3.2	Rückstellungen für Finanzausgleich und Steuerschuldverhältnisse	0,00	
3.3	Rückstellungen für die Rekultivierung und Nachsorge von Abfalldeponien	0,00	
3.4	Rückstellungen für die Sanierung von Altlasten	1.764.637,33	
3.5	Sonstige Rückstellungen	50.979,61	
4	Verbindlichkeiten	101.688.902,55	
4.1	Anleihen	0,00	
4.2	Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen	93.275.667,15	
4.2.1	Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	59.786.950,79	
	davon mit einer Restlaufzeit bis einschließlich einem Jahr	10.943.324,72	
4.2.2	Verbindlichkeiten gegenüber öffentlichen Kreditgebern	33.395.241,82	
	davon mit einer Restlaufzeit bis einschließlich einem Jahr	13.042.704,12	
4.2.3	Verbindlichkeiten gegenüber sonstigen Kreditgebern	93.474,54	
	davon mit einer Restlaufzeit bis einschließlich einem Jahr	93.474,54	
4.3	Verbindlichkeiten aus kreditähnlichen Rechtsgeschäften	2.665,00	
4.4	Verbindlichkeiten aus Zuweisungen und Zuschüssen, Transferleistungen und Investitionszuweisungen und -zuschüssen sowie Investitionsbeiträgen	2.706.994,21	
4.5	Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	1.916.492,34	
4.6	Verbindlichkeiten aus Steuern und steuerähnlichen Abgaben	4.288,48	
4.7	Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen und gegen Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht, und Sondervermögen	3.400.000,00	
4.8	Sonstige Verbindlichkeiten	382.795,37	
5	Rechnungsabgrenzungsposten	23.700,65	
	Summe Passiva	220.785.671,84	0,00

Homberg (Efze), den 27. Februar 2012

**Kreisausschuss des
Schwalm-Eder-Kreises**



.....
Neupärtl
Landrat



.....
Becker
Erster Kreisbeigeordneter

II Anhang

a) EINLEITUNG

In seiner Sitzung am 02. Juli 2007 hat der Kreistag des Schwalm-Eder-Kreises die Führung der Haushaltswirtschaft ab 01.01.2008 nach den Grundsätzen der doppelten Buchführung sowie die entsprechende Änderung der Hauptsatzung beschlossen. Diese Umstellung erfolgte im Rahmen der bundesweiten Reform des öffentlichen Rechnungswesens, die mit Beschluss der Innenministerkonferenz (IMK) am 21.11.2003 begann und mit Änderung der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) vom 31. Januar 2005 sowie dem Erlass der Verordnung über die Aufstellung und Ausführung des Haushaltsplanes der Gemeinde mit doppelter Buchführung (GemHVO-Doppik) vom 02. April 2006 fortgesetzt wurde.

Die Verpflichtung zur Erstellung einer Eröffnungsbilanz ergibt sich aus § 114o in Verbindung mit § 108 Absatz 3 HGO. Danach hat die Gemeinde grundsätzlich zum 1. Januar 2009 eine Eröffnungsbilanz aufzustellen, in der die Vermögensgegenstände und Schulden mit ihren Werten unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Inventur vollständig aufzunehmen sind. Die Erstellung einer Eröffnungsbilanz zu einem früheren Zeitpunkt ist möglich. Sie ist auf den 1. Januar des Haushaltsjahres zu erstellen, in dem die Umstellung auf die Haushaltswirtschaft nach den Grundsätzen der doppelten Buchführung erfolgt. Mit o. g. Beschluss wurde somit auch der Zeitpunkt für die Erstellung der Eröffnungsbilanz auf den 01. Januar 2008 festgelegt.

b) ALLGEMEINE ANGABEN ZUR ERÖFFNUNGSBILANZ

Die erstmalige Bewertung des Vermögens und der Schulden des Schwalm-Eder-Kreises zum 01. Januar 2008 basiert auf den Regelungen der HGO in der Fassung vom 01. April 2005 (GVBl. I S. 142) sowie der GemHVO-Doppik vom 02. April 2006 (GVBl. I S. 235). Ergänzend wurden die Verwaltungsvorschriften zur GemHVO-Doppik zu Grunde gelegt. Gemäß § 59 GemHVO-Doppik stellt der Gemeindevorstand (beim Schwalm-Eder-Kreis der Kreisausschuss) die Eröffnungsbilanz auf. Sie wird durch den Gemeindevorstand unterschrieben und mit dem Anhang zu einem Schriftstück zusammengefasst. Die Eröffnungsbilanz und der Anhang haben unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und den eingeräumten Wahlrechten und Vereinfachungen ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögenslage zu vermitteln. Spätestens mit dem ersten Jahresabschluss ist die Eröffnungsbilanz vom Rechnungsprüfungsamt zu prüfen. Ergeben sich aus der Prüfung Korrekturen, sind diese Buchungen sowie die Abschlussbuchungen anschließend vorzunehmen. Schließlich erfolgt die Feststellung der geprüften Eröffnungsbilanz durch die Gemeindevertretung (beim Schwalm-Eder-Kreis durch den Kreistag).

c) BILANZIERUNGS- UND BEWERTUNGSMETHODEN

Die Gliederung der Vermögensrechnung entspricht dem Muster 19 zu § 49 GemHVO-Doppik. Grundlegende Bilanzierungs- und Bewertungsvorgaben für Vermögen und Schulden sind im 8. Abschnitt der GemHVO-Doppik enthalten. Gesonderte Regelungen für die erstmalige Bewertung (Eröffnungsbilanz) enthält § 59 GemHVO-Doppik; diese werden durch Verwaltungsvorschriften konkretisiert.

Der Kontenplan des Schwalm-Eder-Kreises basiert auf dem verbindlichen Kommunalen Verwaltungskontenrahmen (KVKR).

Gemäß § 40 Absatz 3 GemHVO-Doppik erfolgte die Bewertung der Vermögensgegenstände und Schulden nach dem Vorsichtsprinzip. Es wurden alle vorhersehbaren Risiken und Verluste, die bis zum Stichtag der Eröffnungsbilanz entstanden sind, berücksichtigt, selbst wenn diese erst zwischen dem 01. Januar 2008 und dem Tag der Aufstellung der Eröffnungsbilanz bekannt geworden sind.

A Aktiva

A.1 Anlagevermögen

Grundsätzlich erfolgte die Bewertung gemäß § 59 GemHVO-Doppik nach Anschaffungs- und Herstellungskosten vermindert um Abschreibungen nach § 43 GemHVO-Doppik. Auf den Ansatz von Vermögensgegenständen, deren Anschaffungs- und Herstellungskosten wertmäßig den Betrag von 3.000,00 EUR nicht überschritten haben, wurde verzichtet.

Die einzelnen Vermögensgegenstände wurden über die betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer abgeschrieben. Aus Gründen der Vereinheitlichung diente die NKRS-Abschreibungstabelle zur Festlegung der Nutzungsdauern. Als Abschreibungsmethode fand ausschließlich die lineare Abschreibung Anwendung.

A.1.1 Immaterielle Vermögensgegenstände

1.1	Immaterielle Vermögensgegenstände	72.075,11 EUR
1.1.1	Konzessionen, Lizenzen und ähnliche Rechte	72.075,11 EUR
1.1.2	Geleistete Investitionszuweisungen und -zuschüsse	0,00 EUR

Gemäß Ziffer 3 der VV zu § 49 GemHVO-Doppik sind immaterielle Vermögensgegenstände Vermögensteile, die nicht körperlich bzw. nicht gegenständlich sind, sondern Rechte oder andere wirtschaftliche Werte darstellen. Sie gelten weder als unbewegliches noch als bewegliches Anlagevermögen. Zu beachten ist, dass insbesondere grundstücksgleiche Rechte wie Erbbaurechte oder Wassernutzungsrechte nicht in dieser Bilanzposition, sondern wegen ihres inhaltlichen Zusammenhanges zum Grundstück unter den Sachanlagen (Kontengruppe 05 „Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte und Bauten einschließlich Bauten auf fremden Grundstücken“) einzuordnen sind.

A.1.1.1 Konzessionen, Lizenzen und ähnliche Rechte

Als immaterielle Vermögensgegenstände sind ausschließlich Software-Lizenzen aktiviert worden. Die entgeltlich erworbenen Lizenzen wurden in Höhe der Anschaffungskosten in die Eröffnungsbilanz übernommen und zum Bilanzstichtag abgeschrieben. Konzessionen und ähnliche Rechte waren zum Bilanzstichtag nicht vorhanden.

A.1.1.2 Geleistete Investitionszuweisungen und -zuschüsse

Investitionszuweisungen des Schwalm-Eder-Kreises an Dritte wurden nicht aktiviert, da die Bewilligungsbescheide in der Vergangenheit ohne Zweckbindung bzw. einen Rückforderungsanspruch bei nicht zweckentsprechender Verwendung formuliert wurden. Sowohl die Zweckbindung als auch der genannte Rückforderungsanspruch sind gemäß Ziffer 5 der VV zu § 49 GemHVO-Doppik Voraussetzungen für die Aktivierung dieser Zuwendungen.

A.1.2 Sachanlagen

1.2	Sachanlagen	130.067.960,97 EUR
1.2.1	Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte	23.298.969,66 EUR
1.2.2	Bauten einschl. Bauten auf fremden Grundstücken	51.543.427,33 EUR
1.2.3	Sachanlagen im Gemeingebrauch, Infrastrukturvermögen	52.851.918,98 EUR
1.2.4	Anlagen und Maschinen zur Leistungserstellung	203.467,91 EUR
1.2.5	Andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	1.298.227,72 EUR
1.2.6	Geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau	871.949,37 EUR

Bei Sachanlagen handelt es sich nach Ziffer 6 der VV zu § 49 GemHVO-Doppik um körperliche Vermögensgegenstände des Anlagevermögens, zum Beispiel Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte, Sachanlagen im Gemeingebrauch, Infrastrukturvermögen, Anlagen und Maschinen zur Leistungserstellung sowie andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung.

A.1.2.1 Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte

Die Grundstücke werden laut KVKR auf Hauptkontenebene in unbebaute und bebaute Grundstücke sowie grundstücksgleiche Rechte unterteilt.

Unbebaute Grundstücke sind Grundstücke, auf denen sich keine nutzbaren Gebäude befinden, wobei die Nutzbarkeit im Zeitpunkt der Bezugsfertigkeit beginnt (s. Ziffer 8 der VV zu § 49 GemHVO-Doppik).

Grundstücke gelten als bebaut, wenn sich darauf nutzbare Gebäude oder andere Bauwerke wie beispielsweise Gegenstände des Infrastrukturvermögens befinden (s. Ziffer 10 der VV zu § 49 GemHVO-Doppik).

Der Wert der Grundstücke wird nicht durch planmäßige Abschreibungen vermindert.

Ziffer 11 der VV zu § 49 GemHVO-Doppik definiert grundstücksgleiche Rechte als dingliche Rechte, die wie ein Grundstück behandelt werden (z. B. Teileigentum, Wohneigentum, Erbbaurecht).

Die Erfassung und Bewertung des Grund und Bodens sowie der grundstücksgleichen Rechte erfolgte anhand eines Teilprojektauftrages an den Fachbereich 20 - Grundstücks- und Gebäudewirtschaft. Dieser enthielt die im Folgenden aufgeführten Handlungsanweisungen zur Erfassung und Bewertung von Grund und Boden.

Grundsätze bei der Erfassung von Grund und Boden

Alle Grundstücke (Flurstücke) wurden einzeln erfasst. Bei der Nutzung eines Grundstücks von mehreren verschiedenen Einrichtungen (z.B. Grundschule und Mittelschule) erfolgt die Abbildung über die Kostenstellenrechnung, so dass eine Aufteilung der Grundstücksgröße zu den verschiedenen Einrichtungen nicht vorzunehmen war.

Grundsätze bei der Bewertung von Grund und Boden

Zu den Anschaffungskosten von Grundstücken (Flurstücken) gehören der laut Kaufvertrag vereinbarte Kaufpreis sowie Anschaffungsnebenkosten, insbesondere Notarkosten, Kosten der Grundbucheintragung und Vermessungskosten.

Soweit die historischen Anschaffungskosten nicht ermittelbar waren, erfolgte die Bewertung von Grund und Boden mit Hilfe von Bodenrichtwerten. Die Bewertung resultierte aus den seitens des zuständigen Gutachterausschusses festgestellten Bodenrichtwerten zum 31.12.2005 (s. Ziffer 7.2 der VV zu § 59 GemHVO-Doppik).

Bei der Anschaffung von Grundstücken (Flurstücken) wurden diese ab dem Zeitpunkt des Übergangs von Nutzen und Lasten als wirtschaftliches Eigentum berücksichtigt.

Bei Zuwendungen für Grunderwerb wurde das Nettoprinzip angewandt. Die erhaltene Zuwendung verminderte den Wert des Grund und Bodens; die Bildung eines Sonderpostens erfolgte nicht. Bei Zuwendungen für Grunderwerb vor dem 01.01.2003 blieben die Zuwendungen aus Vereinfachungsgründen unberücksichtigt.

Eine separate Erfassung und Bewertung von Aufwuchs erfolgte nicht, da der vorhandene Aufwuchs nicht der Leistungserstellung des Kreises dient und sein Wert lediglich von untergeordneter Bedeutung ist (s. Ziffer 7.6 der VV zu § 59 GemHVO-Doppik). Waldgrundstücke wurden mit 1 EUR pro Grundstück bewertet, da diese keiner Bewirtschaftung unterliegen.

Grund und Boden mit dem Anschaffungs- bzw. Herstellungszeitpunkt bis einschließlich 31.12.2002

Alle bis einschließlich 31.12.2002 angeschafften bzw. hergestellten Grundstücke (Flurstücke) wurden mit dem Bodenrichtwert angesetzt, soweit keine historischen Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten mit vertretbarem Aufwand ermittelbar waren.

Bei der Anschaffung von bebauten Grundstücken (Anschaffung von Grund und Boden und Gebäude bzw. anderen baulichen Anlagen) erfolgte eine Aufteilung der Anschaffungskosten und der Anschaffungsnebenkosten auf Grund und Boden sowie Gebäude bzw. andere bauliche Anlagen.

Soweit die Anschaffungskosten für Gebäude und für Grund und Boden nicht separat ausgewiesen waren, ist für den Grund und Boden eine Wertermittlung mit Hilfe von Bodenrichtwerten zzgl. anteiliger Anschaffungsnebenkosten vorgenommen worden. Der so ermittelte Wert wurde von den gesamten Anschaffungskosten abgezogen, so dass der verbleibende Anteil der Anschaffungskosten auf das Gebäude entfiel.

Grundstücke (Flurstücke), die einer Bebauung bzw. einer weiteren Bebauung zugeführt werden sollten (insbesondere Bebauung mit Verkehrsflächen oder Gebäuden) und für die eine Schlussvermessung erst nach Abschluss der Baumaßnahme erfolgte, wurden mit den Angaben zu Größe und Betrag laut Kaufvertrag zum Zeitpunkt des Übergangs von Nutzen und Lasten erfasst und bilanziert. Nach der Schlussvermessung (und evtl. geänderter Kaufurkunde) erfolgte eine entsprechende Korrektur der Grundstücksdaten (insbesondere Größe und damit evtl. einhergehende Wertkorrekturen).

Die einzelnen Grundstücke (Flurstücke) wurden mit Hilfe von Bodenrichtwerten entsprechend der tatsächlichen Nutzungsart bewertet. Dafür lagen folgende Bewertungsmethoden zu Grunde:

Ackerland und Grünland	Niedrigster Bodenrichtwert für unbebaute Grundstücke außerhalb der geschlossenen Ortschaft
Bauplätze	Niedrigster Bodenrichtwert der umliegenden Grundstücke
Deponieflächen	1 EUR/Grundstück
Gebäude	Niedrigster Bodenrichtwert der umliegenden Grundstücke
Gewässer	1 EUR/Grundstück
Schulgrundstücke (inkl. Sportanlagen)	Niedrigster Bodenrichtwert der umliegenden Grundstücke abzgl. eines Wertabschlags von 50 %
Grundstücke von Ver- und Entsorgungseinrichtungen	Niedrigster Bodenrichtwert für unbebaute Grundstücke in der Gemarkung
Naturschutzflächen (Ausgleichsflächen)	1 EUR/Grundstück

Sportanlagen (außerhalb von Schulgrundstücken)	Niedrigster Bodenrichtwert der umliegenden Grundstücke
Straßen, Wege, Plätze	Niedrigster Bodenrichtwert für unbebaute Grundstücke außerhalb der geschlossenen Ortschaft
Wald (unbewirtschaftet)	Grund und Boden 0,34 EUR/m ² (nachrichtlich: Aufwuchs 0,17 EUR/m ²)

Sofern keine Bodenrichtwerte vorlagen, wurde der Grund und Boden mit dem niedrigsten Bodenrichtwert der umliegenden Grundstücke angesetzt. Im Fall von Randlagen (direkt an der Bebauungsgrenze) wurde der niedrigste Bodenrichtwert der umliegenden Flächen der gleichen Grundstückskategorie zu Grunde gelegt.

Bestehende Nutzungs-, Verfügungs- und Verwertungsbeschränkungen (z. B. durch Denkmalschutz, Rechte Dritter, Überlandleitungen u. ä.) wurden mit Wertabschlägen versehen. Insbesondere Grundstücke in der geschlossenen Ortschaft und höherwertige Grundstücke wurden auf bestehende Nutzungs-, Verfügungs- und Verwertungsbeschränkungen überprüft.

Die Höhe des vorzunehmenden Wertabschlags richtet sich nach der Beeinflussung der Nutzungs-, Verfügungs- und Verwertungsbeschränkung auf das Grundstück und wurde einzelfallbezogen festgelegt. Für Schulgrundstücke ohne Rückübertragungsanspruch wurde ein Wertabschlag von 50 % angesetzt. Der Ansatz der Schulgrundstücke, für die ein Rückübertragungsanspruch besteht, erfolgte mit 1 EUR je Flurstück.

Für einzelne Nutzungs-, Verfügungs- und Verwertungsbeschränkungen wurden folgende Wertabschläge vorgenommen bzw. Ansätze gewählt:

Grundstücke mit denkmalgeschützten Bauten	60 % Wertabschlag
Überlandleitungen	Wertabschlag von 10 %
Erbbaurechte	Ansatz mit 1 EUR/Grundstück
Fahr- und Wegerechte	Abschlag in Höhe der Beeinträchtigung, im Zweifel 50 %
Leitungsrechte	Abschlag in Höhe der Beeinträchtigung, im Zweifel 50 %
Anlagen der Wasser- und Elektrizitätsversorgung, Abwasserbeseitigung u. ä., die durch Dritte betrieben werden	Abschlag in Höhe der Beeinträchtigung, im Zweifel 50 %
Bebauungsverbot	Ansatz mit niedrigstem Bodenrichtwert für unbebaute Grundstücke in der Gemarkung
Baulast	Abschlag in Höhe der Belastung
Teileigentum	Ansatz mit 1 EUR/Grundstück

Grund und Boden mit dem Anschaffungs- bzw. Herstellungszeitpunkt ab dem 01.01.2003

Die Bewertung von Grundstücken (Flurstücken), die ab dem 01.01.2003 erworben wurden, erfolgte mit den historischen Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten.

Bei der Anschaffung von bebauten Grundstücken (Anschaffung von Grund und Boden und Gebäuden bzw. anderen baulichen Anlagen) erfolgte eine Aufteilung der Anschaffungskosten und der Anschaffungsnebenkosten in Grund und Boden sowie Gebäude bzw. andere bauliche Anlagen.

Grundstücke (Flurstücke), die einer Bebauung bzw. einer weiteren Bebauung zugeführt werden sollten (insbesondere Bebauung mit Verkehrsflächen oder Gebäuden) und für die eine Schlussvermessung erst nach Abschluss der Baumaßnahme erfolgte, wurden mit den Angaben zu Größe und Betrag laut Kaufvertrag zum Zeitpunkt des Übergangs von Nutzen und Lasten erfasst und bilanziert. Nach der Schlussvermessung (und evtl. geänderter Kaufurkunde) erfolgte eine entsprechende Korrektur der Grundstücksdaten (insbesondere Größe und damit evtl. einhergehende Wertkorrekturen).

Hinsichtlich bestehender Nutzungs-, Verfügungs- und Verwertungsbeschränkungen wurde grundsätzlich genau so verfahren wie bei den bis einschließlich 31.12.2002 erworbenen Grundstücken. Die Bewertung der Schulgrundstücke erfolgte mit einem Wertabschlag von 50 %.

Die Erfassung erfolgte durch den beauftragten Fachbereich mit Hilfe vorgegebener „Checklisten (Excel-Tabellen)“. Dokumentiert wurde die Grundstückserfassung und -bewertung anhand von Auszügen aus dem Liegenschaftskataster sowie eines unbeglaubigten Auszugs aus dem Grundbuch.

Erfassung grundstücksgleicher Rechte

Bestehende grundstücksgleiche Rechte wurden grundstücksbezogen erfasst und bewertet.

Als grundstücksgleiche Rechte bestehen beim Schwalm-Eder-Kreis ausschließlich Erbbaurechte, die mit 1 EUR Erinnerungswert angesetzt wurden.

Die Nachweise bestehender grundstücksgleicher Rechte erfolgten durch Auszüge aus dem Liegenschaftskataster sowie durch unbeglaubigte Grundbuchauszüge.

A.1.2.2 Bauten einschließlich Bauten auf fremden Grundstücken

Bauwerke sind gemäß Ziffer 12 der VV zu § 49 GemHVO-Doppik fest mit dem Untergrund verbunden. Mehrere Bauwerke auf demselben Grundstück sind jeweils selbstständige Vermögensgegenstände.

Grundsätze bei der Bewertung von Gebäuden

Alle Gebäude wurden einzeln erfasst und bewertet. Die Bewertung erfolgte als einheitlicher Gegenstand, d.h. Teile des Gebäudes wie Fenster, Türen, die Heizung oder das Dach wurden nicht getrennt aktiviert und abgeschrieben. Bewegliche Teile in einem Gebäude wurden nicht als Gebäudebestandteile bewertet, auch wenn sie weitgehend fest mit dem Gebäude verbunden sind (z. B. Einbauschränke, Kühe, usw.).

Betriebsvorrichtungen wurden als bewegliche Vermögensgegenstände separat erfasst und bewertet (s. A.1.2.4).

Für eine einfache Bewertung der Gebäude war zunächst die Ermittlung des Baujahres/Anschaffungsjahres notwendig. Konnte das Baujahr/Anschaffungsjahr eines Gebäudes nicht festgestellt werden, wurde als Fertigstellungszeitpunkt der 01.01.1900 angenommen.

Bewertungen von gemischt genutzten Gebäuden erfolgten aus Vereinfachungsgründen nach dem gewichtigeren, wesentlicheren Gebäudeteil (Beispiel: Hausmeisterwohnungen in Schulgebäuden).

Außenanlagen wurden separat erfasst und bewertet. Sofern der Anschaffungs- oder Herstellungszeitpunkt der Außenanlage nicht bekannt war, wurde das Baujahr/Anschaffungsjahr des Gebäudes zu Grunde gelegt.

Es gilt die betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer. Die Nutzungsdauer für Gebäude wurde je nach Konstruktion auf 20, 40 oder 50 Jahre festgelegt. In begründeten Einzelfällen wurde von den genannten Nutzungsdauern abgewichen.

Nachträgliche Erweiterungen, wie z. B. Aufbauten und Anbauten (nicht selbstständige), die als Bauteil abgrenzbar sind, wurden als eigenständiges Wirtschaftsgut aktiviert.

Wurden Vermögensgegenstände einer grundhaften Sanierung unterzogen, wurden diese aktiviert. Dabei wurden die Kosten der grundhaften Sanierung dem als Substanz verbleibenden Teil des Restbuchwertes des Altgebäudes hinzugerechnet. Es entstand ein neues Wirtschaftsgut, dessen Abschreibung gemäß der neu festzulegenden Nutzungsdauer erfolgte.

Da der Ansatz von Rückstellungen für unterlassene Instandhaltungen in der Eröffnungsbilanz gemäß Ziffer 8.2 der VV zu § 59 GemHVO-Doppik nicht zulässig ist, wurde ein Wertabschlag im Rahmen der Erstbewertung vorgenommen. Brandschutzmängel wurden wertmindernd berücksichtigt; ein Ansatz weiterer Baumängel erfolgte nicht.

Auf Zuschüsse für Gebäude wurde das Bruttoprinzip angewandt, d. h. die Gebäude wurden als Vermögensgegenstände aktiviert und über die entsprechende Nutzungsdauer abgeschrieben, die erhaltenen Zuweisungen und Zuschüsse als Sonderposten passiviert und über die Nutzungsdauer des Gebäudes aufgelöst.

Die Bewertungsverfahren von Gebäuden

Gebäude mit dem Bau- bzw. Herstellungszeitpunkt bis einschließlich 31.12.1957

Diese Gebäude wurden grundsätzlich mit einem Erinnerungswert von 1,00 EUR bewertet bzw. bilanziert.

Gebäude mit dem Bau- bzw. Herstellungszeitpunkt ab 01.01.1958 bis einschließlich 31.12.1989

Gebäude, die in dem zuletzt genannten Zeitraum erstellt worden sind, wurden mit auf den Zeitpunkt der Anschaffung bzw. Herstellung rückindizierten Brandversicherungswerten aktiviert, soweit die tatsächlichen Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten nicht ermittelbar waren. In einem Brandversicherungsschein gesondert aufgeführte Abbruch- und Aufräumkosten wurden dabei **nicht** in die Brandversicherungswerte eingerechnet.

Ein Wertabschlag für zwischenzeitliche Nutzung (Abschreibung für Abnutzung) wurde berücksichtigt.

Lagen keine Brandversicherungswerte vor, wurde ersatzweise für diese Gebäude eine Bewertung mit Hilfe der Normalherstellungskosten 2000 vorgenommen, die auf den Zeitpunkt der Anschaffung bzw. Herstellung rückindiziert und mit einem Wertabschlag für die zwischenzeitliche Nutzung (Abschreibung für Abnutzung) versehen wurde. Lagen Brandkassenwerte lediglich für Gebäudekomplexe und nicht für einzelne Gebäude vor, erfolgte auf Grund des Niederstwertprinzips eine Bewertung nach Normalherstellungskosten 2000.

Gebäude mit dem Bau- bzw. Herstellungszeitpunkt ab 01.01.1990 bis einschließlich 31.12.2002

Gebäude, die in dem zuletzt genannten Zeitraum erstellt worden sind, wurden mit Hilfe der Normalherstellungskosten 2000 bewertet, die auf den Zeitpunkt der Anschaffung bzw. Herstellung rückindiziert wurden. Zur Ermittlung der historisch angefallenen Herstellungskosten gibt es Baukostentabellen, die die durchschnittlichen Baukosten (Normalherstellungskosten) angeben; diese sind für einen bestimmten Gebäudetyp pro m² Fläche anzusetzen.

Ein Wertabschlag für die zwischenzeitliche Nutzung (Abschreibung für Abnutzung) wurde berücksichtigt.

Soweit die tatsächlichen Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten mit vertretbarem Aufwand ermittelt werden konnten, erfolgte die Bewertung dementsprechend.

Für die Bewertung von Gebäuden nach NHK 2000 wurden die Gebäude gemäß ihrer Konstruktion in die Kategorien Holzkonstruktion, teilmassiv oder massiv eingestuft. Dabei wurden folgende Definitionen zu Grunde gelegt:

<i>Definition massiv:</i>	<i>Der Begriff Massivbau umfasst alle Baukonstruktionen, bei denen keine Trennung zwischen tragender und füllender Funktion besteht.</i>
<i>Definition teilmassiv:</i>	<i>Teilmassiv ist z.B. ein Skelett- oder Fachwerkbau. Hier wird das Tragen von Stützen und Streben und das Füllen durch Bekleidungen (flächige Baustoffe wie Platten) oder Ausfachungen übernommen.</i>
<i>Definition Holzkonstruktion:</i>	<i>Eine Holzkonstruktion kann sowohl massiv (z.B. Blockbohlen) als auch teilmassiv als Skelett- oder Fachwerkbau sein.</i>

Die Materialität der Konstruktion ist bei „massiv“ und „teilmassiv“ nebensächlich, es kann nur eine Abgrenzung aufgrund der Eignung des jeweiligen Materials getroffen werden. So ist zwischen Materialien zu differenzieren, die ausschließlich für den Massivbau, für verschiedene Bauweisen oder nicht geeignet sind.

- Mauerwerk kann sowohl in der Massivbauweise als auch z. B. im Fachwerkbau als Ausfachung vorkommen.
- Beton kann als Baustoff in der Massivbauweise und auch z. B. im Skelettbau verwendet werden.
- Holz wurde als Massivbaustoff z. B. im Palisadenbau, im Stabbau, im Blockbau und im Ständerbohlenbau eingesetzt. Im gegenwärtigen Massivholzbau werden mehrschichtige Bauteile, Platten verwendet (Tafelbau). Die natürliche Linienform prädestiniert auch den Einsatz im Skelettbau oder Holzrahmenbau.
- Stahl ist grundsätzlich, wegen seiner Linienform (z. B. I-Träger) im Skelettbau zu finden. (theoretisch wäre auch ein "Stahlmassivbau" denkbar, jedoch in der Praxis wegen ökonomischer Gründe nicht umsetzbar (z. B. wäre die Druckfestigkeit mehr als überdimensioniert und deshalb nicht sinnvoll))

Auswirkung auf die Bewertung der Schulgebäude unter Berücksichtigung der NKRS-Tabellen:

Schulgebäude im Massivbau (Stahlbeton, Mauerwerk))	= massiv
Schulgebäude im Skelettbau (Stahlbeton mit div. Ausfachungen)	= teilmassiv
Turnhallen mit Stahlbetonstützen mit tragenden Ausmauerungen im Hallenbereich und (untergeordneten) massiv errichteten Nebenräumen	= massiv
Turnhallen mit Stahlbetonstützen in tragender Funktion (untergeordneten) massiv errichteten Nebenräumen	= teilmassiv

Nutzungsdauer: massiv 50 Jahre
 teilmassiv 40 Jahre

Der Schwalm-Eder-Kreis ist ursprünglich bei Massivbauten von einer betriebsgewöhnlichen Nutzungsdauer von 80 Jahren (lt. NKRS-Abschreibungstabelle) ausgegangen. Im Zuge der in 2009/2010 erfolgten 134. Vergleichenden Prüfung „Haushaltsstruktur 2009: Landkreise“ des Hessischen Rechnungshofes ist diese lange Nutzungsdauer als nicht sachgerecht angesehen worden. Während die Prüferbilanz eine Nutzungsdauer von höchstens 40 Jahren zu Grunde legt, wurde beim Schwalm-Eder-Kreis in Abstimmung mit der örtlichen Rechnungsprüfung für Massivbauten die Nutzungsdauer von maximal 80 auf 50 Jahre reduziert.

Besonderheiten bei der Bewertung:

- Pausenhofüberdachungen: Bewertung wie Carports, niedrigster Wert
- Fertiggarage als Abstellraum: Bewertung wie Kleingaragen, niedrigster Wert
- Buswartehalle: Bewertung wie Carports, je nach Konstruktion, niedrigster oder oberster Wert
- Geräteschuppen: Bewertung wie Carports, je nach Konstruktion, niedrigster oder oberster Wert

Für Garagen, Verbindungsgänge, Pausenhofüberdachungen u. ä. wurde grundsätzlich eine Nutzungsdauer bei Holzkonstruktionen von 20, bei teilmassiven Konstruktionen von 30 und bei massiven Konstruktionen von 50 Jahren festgelegt. Abweichungen von der Nutzungsdauer sind in begründeten Einzelfällen möglich.

Gebäude mit dem Bau- bzw. Herstellungszeitpunkt ab 01.01.2003

Diese Gebäude wurden ausschließlich mit den **tatsächlichen** Anschaffungs- und Herstellungskosten (AHK) **einzel**n bewertet. Folgende Kostenarten wurden dabei berücksichtigt:

- Planung
- Ausschreibung
- Ingenieurleistungen
- Kosten der Baudurchführung
- Prüfung der Bauabschlussrechnung

Keine Kostenbestandteile bei Gebäudebaumaßnahmen stellen Kosten des Grunderwerbs und Vermessungskosten dar.

Anschaffungs- und Herstellungskosten wurden nur dann aktiviert, wenn es sich um einen Neubau oder um eine grundhafte Sanierung handelte. Eine grundhafte Sanierung liegt dann vor, wenn wesentliche Verbesserungen über den Zustand bei Erwerb hinaus durchgeführt werden, auch wenn dies in Form einer Sanierung auf Raten geschieht. Kosten für Unterhaltungsmaßnahmen, z.B. Erneuerung der Heizungsanlage, Erneuerung des Daches etc. dürfen nicht aktiviert werden!

Soweit die Anschaffungskosten für Gebäude und für Grund und Boden nicht separat ausgewiesen waren, wurde für den Grund und Boden eine Wertermittlung mit Hilfe von Bodenrichtwerten zzgl. anteiliger Anschaffungsnebenkosten vorgenommen; der so ermittelte Wert wurde von den gesamten Anschaffungskosten abgezogen, so dass der verbleibende Anteil der Anschaffungskosten auf das Gebäude entfiel.

Neben den Anschaffungs- und Herstellungskosten sind auch erhaltene Zuweisungen und Zuschüsse zu erfassen.

Sowohl die Anschaffungs- und Herstellungskosten als auch die erhaltenen Zuweisungen und Zuschüsse wurden seitens der Fachbereiche 20 und 40 an den Fachbereich 60 gemäß Terminliste zur Fertigstellung der Bewertungen (Anlage 2) gemeldet.

Die Dokumentation der Gebäudebewertung erfolgte anhand von Bauplänen sowie Grundrissen und Schnitten, Fotos der Gebäude, aber auch durch die von der Projektleitung vorgegebenen Checklisten. Erfolgte die Bewertung nach Brandkassenwerten, wurden auch die Brandversicherungsscheine der Dokumentation beigelegt. Nachweise über Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten erfolgten durch Bauausgabebücher.

Grundsätze bei der Bewertung von Außenanlagen

Außenanlagen mit dem Anschaffungs- bzw. Herstellungsjahr bis einschließlich 31.12.1987

Auf eine Bewertung der Außenanlagen, die vor dem 01.01.1988 angeschafft oder hergestellt wurden, wird verzichtet, da die Nutzungsdauer für Außenanlagen grundsätzlich auf 20 Jahre festgelegt wurde.

Außenanlagen mit dem Anschaffungs- bzw. Herstellungszeitpunkt ab 01.01.1988 bis einschließlich 31.12.2002

Außenanlagen, die in diesem Zeitraum angeschafft oder hergestellt wurden, wurden mit Hilfe eines Wertermittlungsverfahrens erfasst und bewertet. Die Ermittlung der Fläche der Außenanlage erfolgte durch Abzug der bebauten Flächen von der Grundstücksfläche. Mit Hilfe der u. a. Tabelle wurde der Außenanlage ein Ausstattungsstandard zugewiesen, dem ein pauschaler Flächenpreis zu Grunde lag. Der pauschale Flächenpreis wurde im Rahmen des Gemeinschaftsprojektes Nordhessischer Landkreise und des LWV unter Beratung der Firma Schüllermann Consulting GmbH anhand tatsächlicher Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten für Außenanlagen bei den einzelnen Teilnehmern des GemPro ermittelt. Durch Multiplikation von Flächenpreis und Flächengröße konnten die fiktiven Anschaffungs- und Herstellungskosten ermittelt werden, die auf den Zeitpunkt der Anschaffung bzw. Herstellung rückindiziert wurden. Es erfolgte ein Wertabschlag für die zwischenzeitliche Nutzung (Abschreibung für Abnutzung).

Ausstattungsstandard einfach	Ausstattungsstandard mittel	Ausstattungsstandard gehoben
Rasen, wassergebundene Wege, befestigter Pausenhof, Zaun, Sträucher und Bodendecker, Abfalleimer, Fahrradständer, Beleuchtung (Laternen)	Rasen, Asphaltwege ohne Entwässerung, überdachter Pausenhof, Parkplätze, Sand- und Kiesflächen, Spielgeräte, Mauer, Baumbestand, Sträucher und Bodendecker, Schulgarten, Bänke, Abfalleimer, Fahrradständer, Beleuchtung (Laternen), Bushaltestelle	Rasen, Asphaltwege mit Entwässerung, überdachter und befestigter Pausenhof, Parkplätze, Sand- und Kiesflächen, Spielgeräte, Mauer, Sportflächen, Baumbestand, Sträucher und Bodendecker, Teiche, Kunstgegenstände, Abfalleimer, aufwendige Sitzgelegenheiten, Außentreppen, Fahrradständer, Flutlicht, Bushaltestelle, (Zier-) Brunnen, Gewächshäuser
Pauschaler Flächenpreis: 22,00 EUR/m²	Pauschaler Flächenpreis: 35,00 EUR/m²	Pauschaler Flächenpreis: 48,00 EUR/m²

Bei Erreichen der Hälfte der Ausstattungskriterien einer Kategorie wurde der nächst höhere Ausstattungsstandard gewählt.

Außenanlagen mit dem Anschaffungs- bzw. Herstellungszeitpunkt ab 01.01.2003

Anschaffungs- und Herstellungskosten für Außenanlagen wurden nur dann aktiviert, wenn es sich um eine Neuanlage oder gestalterische Veränderung handelte. Für Außenanlagen, die in diesem Zeitraum angeschafft oder hergestellt wurden, erfolgte die Bewertung mit den historischen Anschaffungs- und Herstellungskosten unter Berücksichtigung eines Wertabschlags für zwischenzeitliche Nutzung (Abschreibung für Abnutzung).

Neben den Anschaffungs- und Herstellungskosten wurden auch erhaltene Zuweisungen und Zuschüsse erfasst.

Die Dokumentation erfolgte anhand von Planunterlagen, einer fototechnischen Dokumentation sowie durch vorgegebene Checklisten der Projektleitung. Die Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten wurden durch Bauausgabebücher nachgewiesen.

Die Erfassung und Bewertung von Betriebsvorrichtungen erfolgte separat (s. A.1.2.4).

A.1.2.3 Sachanlagen im Gemeingebrauch, Infrastrukturvermögen

Sachanlagen im Gemeingebrauch und Infrastrukturvermögen zeichnen sich überwiegend durch ihren öffentlichen Nutzungscharakter aus. So wurden beispielsweise öffentlich zugängliche Kunstgegenstände wie Denkmäler sowie Wald und Kreisstraßen dieser Position zugeordnet. Außenanlagen an den Schulen erscheinen in der Position 1.2.2, da sie nicht wie öffentliche Freizeit- und Parkanlagen der Allgemeinheit zur Verfügung stehen.

Grundsätze bei der Bewertung von Straßenkörpern

Alle Straßenkörper wurden in einzelne Netzabschnitte eingeteilt. Ein Netzabschnitt entspricht in der Regel der Straßenfläche von Netzknotenpunkt zu Netzknotenpunkt. Beinhaltet ein Netzabschnitt Ortsdurchfahrten (OD) und freie Strecken (FS), wurden diese separat erfasst und bewertet. Die Nutzungsdauer für Straßenkörper wurde grundsätzlich auf 35 Jahre festgelegt.

Bis zum 31.12.2007 an die Kommunen gezahlte Beiträge (Hochbord, Kanalbau) wurden aus Vereinfachungsgründen bei den Straßenbauwerken erfasst. Ab dem 01.01.2008 geleistete Beiträge (Hochbord, Kanalbau) sind als immaterielle Vermögensgegenstände aktiviert worden.

Runde Durchlässe kleiner als 2 m Durchmesser und anders geformte Durchlässe (bspw. quadratisch) mit einer Querschnittsfläche kleiner als 3,14 m² wurden nicht als eigenständige Wirtschaftsgüter sondern als Bestandteil des Straßenkörpers bewertet. Kleinschilder (Fläche bis 1 m²) und Leitpfosten wurden ebenfalls nicht separat aktiviert, da diese Bestandteile des Straßenkörpers sind und somit nicht als selbstständige Wirtschaftsgüter eingestuft werden müssen. Auch Großschilder, Lichtsignalanlagen und Straßenbeleuchtungen, die bis zum 31.12.2002 aufgestellt wurden, sind in der Bewertung der Straßenkörper enthalten. Da im Zeitraum 01.01.2003 bis einschließlich 31.12.2007 keine derartigen Anschaffungen getätigt wurden, entfällt eine Bilanzierung.

Geh- und Radwege befanden sich zum Bilanzstichtag nicht im Eigentum des Schwalm-Eder-Kreises.

Der Ansatz von Zuweisungen und Zuschüssen bei Straßen erfolgte entsprechend des Bruttoprinzips, d. h. die Straßenkörper wurden als Vermögensgegenstände aktiviert, die erhaltenen Zuweisungen und Zuschüsse als Sonderposten passiviert. Die Abschreibung der Straßenkörper bzw. die Auflösung der Sonderposten erfolgt parallel. Zuweisungen und Zuschüsse, die für Straßenkörper bis einschließlich 31.12.2002 ausgezahlt worden sind, wurden - da der tatsächliche Zuwendungsbetrag i. d. R. nicht mehr ermittelbar war - mit pauschal 75 % der Investitionssumme (in Anlehnung an das Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetz) festgelegt.

Kreisstraßen, die durch unentgeltliche Übertragungen/Umwidmungen in das Eigentum des Kreises übergegangen sind, wurden mit der Höhe des Restbuchwertes des früheren Baulastträgers aktiviert und über 35 Jahre abgeschrieben, da in den meisten Fällen eine unentgeltliche Übertragung/Umwidmung nach einer grundhaften Sanierung erfolgt ist. In gleicher Höhe wurde ein Sonderposten gebildet, der über 35 Jahre aufgelöst wurde.

Straßenkörper mit dem Bau- bzw. Herstellungszeitpunkt bis einschließlich 31.12.1970

Diese Straßenkörper wurden grundsätzlich mit einem Erinnerungswert von 1,00 EUR bewertet bzw. bilanziert. Sofern ein historisches Baujahr nicht ermittelt werden konnte, wurde ein fiktives Baujahr mit Hilfe der nachstehend dargestellten Zustandsklassenermittlung festgelegt.

Straßenkörper mit dem Bau- bzw. Herstellungszeitpunkt ab 01.01.1971 bis einschließlich 31.12.2002

Straßenkörper, die in dem Zeitraum 01.01.1971 bis einschließlich 31.12.2002 erstellt worden sind, wurden mit Hilfe eines Wertermittlungsverfahrens erfasst und bewertet. Im Rahmen des GemPro NHLK wurden pauschale Flächenpreise anhand tatsächlicher Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten für Straßenbaumaßnahmen der einzelnen Teilnehmer des GemPro ermittelt. Für Ortsdurchfahrten (OD) ergab sich ein pauschaler Wert von 120,00 EUR pro m² und für freie Strecken (FS) 90,00 EUR pro m². Das Baujahr des Straßenkörpers wurde im Rahmen einer Schadenzustandserfassung fiktiv ermittelt. Mit Hilfe des standardisierten Erfassungsbogens war der Schadenzustand des Straßenkörpers mit der Zustandsklasse 1 bis 5 zu klassifizieren. Im Zweifel wurde die niedrigere Zustandsklasse angesetzt.

Die Restnutzungsdauer (RND) zum 31.12.2005 wurde wie folgt ermittelt:

Zustands- klasse	Restwert (%)	AfA- Satz (%)	Gesamt-ND in Jahren	Rechnerisches Anschaffungsjahr	Restnutzungs- dauer zum 31.12.2005 in Jahren
1	100	2,85	35	01.01.2006	35
2	75			01.01.1997	26
3	50			01.01.1989	18
4	25			01.01.1980	9
5	0			01.01.1971	0

Straßenkörper mit dem Bau- bzw. Herstellungszeitpunkt ab 01.01.2003

Diese Straßenkörper wurden ausschließlich mit den **tatsächlichen** Anschaffungs- und Herstellungskosten (AHK) **einzeln** bewertet.

Folgende Kostenarten wurden bei dem Bau von Straßenkörpern berücksichtigt:

- Planung
- Ausschreibung
- Ingenieurleistungen
- Umleitungsmaßnahmen
- Kosten der Baudurchführung
- Prüfung der Bauabschlussrechnung

Kostenbestandteile wie Grunderwerb und Vermessung wurden nicht berücksichtigt.

Eine Aktivierung von Anschaffungs- und Herstellungskosten erfolgte nur, wenn es sich um einen Neubau oder um eine grundhafte Sanierung handelte, d. h. Kosten für Unterhaltungsmaßnahmen flossen nicht in die Bewertung ein. Eine grundhafte Sanierung liegt vor, wenn mehr als die beiden oberen Schichten (Deck- und Tragschicht) ausgetauscht werden. Dadurch entsteht ein neues Wirtschaftsgut.

Auch für Straßenkörper mit dem Bau- bzw. Herstellungszeitpunkt ab 01.01.2003 wurde eine Zustandsbewertung vorgenommen; im Zweifel wurde die niedrigere Zustandsklasse angesetzt.

Die Dokumentation besteht aus der Einteilung in die Netzknotenabschnitte, der Ermittlung der Straßenzustandsklassen, einer Zusammenstellung der Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten sowie Übersichtsplänen und ggf. fototechnischer Nachweise bei größeren Schäden.

Kreisverkehrsplätze befinden sich zum Bilanzstichtag nicht im Eigentum des Schwalm-Eder-Kreises.

Zur Ermittlung der Vermögensgegenstände für die beiden folgenden Positionen 1.2.4 Anlagen und Maschinen zur Leistungserstellung sowie 1.2.5 Andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung erfolgte in der Zeit vom 01.02. bis 30.04.2008 eine nachverlegte Inventur. Einzelheiten zur Inventur bzw. deren Durchführung enthalten die Inventurrichtlinie sowie die Inventurhilfe des Schwalm-Eder-Kreises.

A.1.2.4 Anlagen und Maschinen zur Leistungserstellung

Zu den Anlagen und Maschinen gehören technische und nichttechnische Vorrichtungen, die unmittelbar der kommunalen Leistungserstellung dienen. Sie müssen als Vermögensgegenstände selbstständig bewertbar und dürfen nicht fest mit dem Gebäude verbunden sein. Des Weiteren wurden unter dieser Position Betriebsvorrichtungen in Form von Maschinen oder technischen Anlagen ausgewiesen, die mit anderen Vermögensgegenständen baulich verbunden sind. Entscheidend für die Zuordnung eines Vermögensgegenstandes zu einer Betriebsvorrichtung ist ein bestehender Nutzungs- und Funktionszusammenhang mit dem Gebäude.

Beim Schwalm-Eder-Kreis umfasste diese Bilanzposition zum Stichtag beispielweise Fotovoltaikanlagen.

Gemäß § 59 Abs. 1 Satz 2 GemHVO-Doppik wurde auf die Erfassung und Bewertung der Vermögensgegenstände, deren Anschaffungs- oder Herstellungskosten im Einzelnen wertmäßig den Betrag von 3.000,00 EUR ohne Umsatzsteuer nicht überschritten haben, verzichtet. Die in § 59 Abs. 1 Satz 3 GemHVO-Doppik genannte pauschale Abschreibung erfolgte nicht.

Die Abschreibungen wurden nach Maßgabe der NKRS-Abschreibungstabelle der Pilotkommunen unter Berücksichtigung der erwarteten Nutzungsdauern festgelegt.

A.1.2.5 Andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung

Während Maschinen und technische Anlagen unmittelbar der Leistungserstellung dienen und daher nur in „produktionsnahen“ Bereichen spezifischer Verwaltungsstellen auftreten, wurden alle sonstigen anderen Anlagen des Sachvermögens der Betriebs- und Geschäftsausstattung zugeordnet. Neben Vermögensgegenständen wie Büromöbel, Datenverarbeitungs- und Kommunikationsanlagen oder Arbeitsmittel gehört auch der Fuhrpark zu dieser Bilanzposition.

A.1.2.6 Geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau

Ziehen sich Errichtung oder Erwerb von Sachanlagen und Bauten über einen längeren Zeitraum hin, so wird eine entsprechende Auszahlung bis zum Abschluss der Herstellung und damit der Aktivierung im entsprechenden Anlagenkonto im Sachanlagevermögen unter dieser Position verbucht. Nach Abschluss der jeweiligen Maßnahme bzw. Beginn der Nutzung ist die hergestellte Sachanlage auf das entsprechende Sachkonto umzubuchen. Geleistete und am Stichtag noch vorhandene Anzahlungen wurden mit den Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten aktiviert. Für die im Bau befindlichen Anlagen wurden die bis zum Stichtag aufgelaufenen Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten angesetzt. Beim Schwalm-Eder-Kreis lagen zum Stichtag Anlagen im Bau vor, die sich auf schulische Bauten, Kreisstraßen und Ingenieurbauwerke beziehen. Die Summe der Anlagen im Bau belief sich zum 01.01.2008 auf 871.949,37 EUR.

A.1.3 Finanzanlagen

1.3	Finanzanlagen	2.800.341,71 EUR
1.3.1	Anteile an verbundenen Unternehmen	2.000.001,00 EUR
1.3.2	Ausleihungen an verbundene Unternehmen	0,00 EUR
1.3.3	Beteiligungen	25.576,59 EUR
1.3.4	Ausleihungen an Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht	0,00 EUR
1.3.5	Wertpapiere des Anlagevermögens	321.505,98 EUR
1.3.6	Sonstige Ausleihungen (sonstige Finanzanlagen)	453.258,14 EUR

Finanzanlagen sind monetäre Vermögensgegenstände. Sie werden in der Vermögensrechnung auf der Aktivseite ausgewiesen und gehören neben den Sachanlagen und immateriellen Vermögensgegenständen zum Anlagevermögen. Das Finanzanlagevermögen wird differenziert in Anteile an verbundenen Unternehmen, Ausleihungen an verbundene Unternehmen, Beteiligungen, Ausleihungen an Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht, Wertpapiere des Anlagevermögens sowie Sonstige Ausleihungen (sonstige Finanzanlagen).

Grundsätze bei der Erfassung und Bewertung von Finanzanlagevermögen

Alle Beteiligungsunternehmen sowie verbundene Unternehmen des Schwalm-Eder-Kreises und sonstige Finanzanlagen wurden im Anlagevermögen unter den entsprechenden Bestandskonten der Kontenklasse 1 „Finanzanlagen“ des KVKR, Mitgliedschaften in Genossenschaften unter der Position „Sonstige Ausleihungen“ ausgewiesen.

Grundsätzlich sind Finanzanlagen zu tatsächlichen Anschaffungskosten zu bewerten (§ 41 GemHVO-Doppik sowie Verwaltungsvorschriften zu § 59 GemHVO-Doppik, Ziffer 10.1). Liegt eine voraussichtliche dauernde Wertminderung der Finanzanlage vor, ist diese durch eine außerplanmäßige Abschreibung (entsprechend des Niederstwertprinzips) zu berücksichtigen (vgl. § 43 Abs. 3 GemHVO-Doppik).

A.1.3.1 Anteile an verbundenen Unternehmen

Von einem verbundenen Unternehmen ist auszugehen, wenn eine einheitliche Leitung oder ein entsprechendes Kontrollverhältnis durch den Landkreis/durch die Gebietskörperschaft besteht.

Als verbundenes Unternehmen sind anzusehen:

- alle unter der Kontrolle und einheitlichen Leitung des Landkreises/der Gebietskörperschaft stehenden Verwaltungsbetriebe,
- Unternehmen, bei denen dem Landkreis/der Gebietskörperschaft das Recht zusteht, die Mehrheit der Mitglieder des Verwaltungs-, Leitungs- oder Aufsichtsorgans zu bestellen oder abzuberufen,
- Unternehmen, bei welchen der Landkreis/die Gebietskörperschaft in sonstiger Weise durch Vertrag, Satzung oder ähnliche Regelungen einen beherrschenden Einfluss auf Unternehmensentscheidungen ausüben kann.

Von einem beherrschenden Einfluss und damit von einem verbundenen Unternehmen kann ausgegangen werden, wenn eine Beteiligung des Landkreises/der Gebietskörperschaft mit mehr als 50 v. H. an einem Unternehmen gegeben ist. Bei einer Beteiligung von 50 v. H. und darunter ist dennoch zu prüfen, ob nicht unabhängig von der Beteiligungsquote ein beherrschender Einfluss durch den Landkreis/die Gebietskörperschaft ausgeübt werden kann.

Der Schwalm-Eder-Kreis hatte zum Bilanzstichtag 01.01.2008 zwei verbundene Unternehmen zu bilanzieren, nämlich den Eigenbetrieb Jugend- und Freizeiteinrichtungen sowie den Zweckverband Europabad Schwalmstadt.

Eigenbetrieb „Jugend- und Freizeiteinrichtungen des Schwalm-Eder-Kreises“

Die Beteiligung an dem Eigenbetrieb ist nach den Ausführungen in Ziffer 21 der VV zu § 49 GemHVO-Doppik den verbundenen Unternehmen zuzuordnen. Sie ist in der Eröffnungsbilanz mit dem **anteiligen Eigenkapital** anzusetzen (§ 59 Absatz 4 GemHVO-Doppik). Diese Spezialregelung für die Aufstellung der Eröffnungsbilanz widerspricht den allgemeinen Bewertungsregeln gemäß § 41 Abs. 1 GemHVO-Doppik, wonach Vermögensgegenstände höchstens mit den Anschaffungs- oder Herstellungskosten [vermindert um Abschreibungen] anzusetzen sind.

Das anteilige Eigenkapital der Beteiligung wird nach der Eigenkapital-Spiegelbildmethode³ wie folgt ermittelt:

Gezeichnetes Kapital	
+ Rücklagen	
+/- Ergebnisvorträge	
<u>+/- Jahresergebnis</u>	
= Eigenkapital der Beteiligung	

Bei Anwendung der Eigenkapital-Spiegelbildmethode nach § 59 Absatz 4 GemHVO-Doppik errechnete sich der Bilanzansatz des Eigenbetriebs J+F wie folgt:

Stammkapital	2.000.000 EUR
+ <u>Rücklagen und Jahresüberschüsse⁴</u>	<u>23.085.405 EUR</u>
<u>= Bilanzansatz nach Eigenkapital-Spiegelbildmethode</u>	<u>25.085.405 EUR</u>

Bei Anwendung der allgemeinen Bewertungsregelungen des § 41 Absatz 1 GemHVO-Doppik werden die Anschaffungskosten für den Erwerb der Beteiligung, im vorliegenden Fall das ausgewiesene - entrichtete - Stammkapital von 2.000.000 EUR, bilanziert.

Die erläuterten unterschiedlichen Bewertungsmethoden führen beim Eigenbetrieb J+F zu einer betragsmäßig wesentlichen Bilanzabweichung in Höhe von 23.085.405 EUR.

Die Bewertung nach der Eigenkapital-Spiegelbildmethode steht im Widerspruch zu dem Anschaffungswertprinzip, wenn – wie im vorliegenden Fall – im anteiligen Eigenkapital Gewinnanteile enthalten sind. Mit der Bilanzierung des anteiligen Eigenkapitals sind zusätzlich für zukünftige Perioden erhebliche Risiken verbunden, da eine dauerhafte Wertminderung die Abwertung der Beteiligung zur Folge hat. Auch können Gewinnrücklagen, die in den folgenden Perioden ausgeschüttet werden, eine Abwertung der Beteiligung nach § 43 Absatz 3 GemHVO-Doppik erfordern. Die vorzunehmenden außerordentlichen Abschreibungen auf die Beteiligung können vom Kreis nur bedingt gesteuert werden, belasten zukünftige Jahresergebnisse jedoch in erheblichem Umfang.

Belastungen des Kreishaushaltes durch eine dauerhafte Wertminderung der Beteiligung an dem Eigenbetrieb J+F könnten sich beispielsweise dadurch einstellen, dass der Eigenbetrieb die gebildeten Rücklagen und Jahresüberschüsse zum Ausgleich von Jahresfehlbeträgen abschmelzt. Im Extremfall müsste der Kreishaushalt damit die im Zuge der Aufstellung der Eröffnungsbilanz die im anteiligen Eigenkapital berücksichtigten Rücklagen und Jahresüberschüsse in Höhe von 23.085.405 EUR als außerordentlichen Aufwand verkraften.

Eine Bilanzierung mit den Anschaffungskosten führt zu einem maximalen finanziellen Risiko für den Kreishaushalt von 2.000.000 EUR für den Fall, dass die Beteiligung im Rahmen der Aufstellung zukünftiger Jahresabschlüsse als „nicht werthaltig“ eingestuft werden muss.

Die durch den Präsidenten des Hessischen Rechnungshofs mit der 134. Vergleichenden Prüfung „Haushaltsstruktur 2009: Landkreise“ beauftragten Prüfer beurteilten die Aufnahme des anteiligen

³ Vgl. Nr. 10.2 der Verwaltungsvorschriften zu § 59 GemHVO-Doppik

⁴ Rücklagen und Jahresüberschüsse resultieren im Wesentlichen aus dem Verkauf von Anteilen und den laufenden Gewinnausschüttungen der E.ON (ehemals EAM).

Eigenkapitals des Eigenbetriebs J+F in die Eröffnungsbilanz als **rechtmäßig** (§ 59 Absatz 4 GemHVO-Doppik) **aber nicht sachgerecht**. Sie sprachen sich eindeutig für die Bilanzierung der Beteiligung mit dem Stammkapital aus. Bei dem Eigenbetrieb wurde in die Prüferbilanz das Stammkapital von 2.000.000 EUR aufgenommen.

Den Empfehlungen folgend wurde der Eigenbetrieb Jugend- und Freizeiteinrichtungen mit den Anschaffungskosten (=Stammkapital) in Höhe von **2.000.000 EUR** bilanziert.

Zweckverband Europabad Schwalmstadt

Der Beteiligungsanteil des Schwalm-Eder-Kreises an dem Zweckverband Europabad Schwalmstadt lag zum 01.01.2008 bei 65 %.

Nach den Ausführungen in Ziffer 21 der VV zu § 49 GemHVO-Doppik wird der Anteil des Kreises am ZV Europabad den verbundenen Unternehmen zugeordnet (beherrschender Einfluss). Die Mitgliedschaft in einem Zweckverband kann nach Ziffer 10.2 der VV zu § 59 GemHVO-Doppik nur dann nach der Eigenkapital-Spiegelbildmethode bewertet werden, wenn der Verband sein Rechnungswesen nach den Regeln der doppelten Buchführung führt. Bei Zweckverbänden mit zahlungsorientierter Rechnungslegung ist anteilig die Differenz aus Vermögen (laut Anlagennachweis) und bestehenden Kreditverpflichtungen als Wert für die Beteiligung anzusetzen. Bei der nach den vorstehenden Vorgaben der VV zu bilanzierenden Differenzrechnung bleiben Rückstellungen, insbesondere Pensionsrückstellungen, und evtl. erhaltene Investitionszuwendungen (Sonderposten) unberücksichtigt.

Daher wurde die Bewertung der Beteiligung an dem Zweckverband Europabad Schwalmstadt zum Erinnerungswert von 1 EUR vorgenommen, zumal dem Kreis für den Erwerb der Beteiligung auch keine tatsächlichen Anschaffungskosten entstanden sind.

A.1.3.2 Ausleihungen an verbundene Unternehmen

Ausleihungen an verbundene Unternehmen waren beim Schwalm-Eder-Kreis zum Bilanzstichtag nicht vorhanden.

A.1.3.3 Beteiligungen

Als Beteiligung gilt im Zweifel ein Kapitalanteil von mehr als 20 v. H.; von Dauerhaftigkeit ist regelmäßig bei einer Anlagendauer von mehr als einem Jahr auszugehen.

Deponiezweckverband Schwalm-Eder-Kreis und Landkreis Marburg-Biedenkopf (DZV)

Ziffer 22 1. Absatz der Verwaltungsvorschriften (VV) zu § 49 GemHVO-Doppik hat folgenden Wortlaut:

Als Beteiligungen gelten die Anteile an Gesellschaften und sonstigen juristischen Personen, die nicht zu den verbundenen Unternehmen im Sinne von Nr. 21 der VV zu § 49 GemHVO-Doppik gehören, sofern dieser Anteilsbesitz auf Dauer angelegt ist und dem Geschäftsbetrieb der Gemeinde (Gv) durch Herstellung einer dauerhaften Verbindung zu diesen Einrichtungen dient. Bei einer Beteiligung an einer Kapitalgesellschaft wird von der widerlegbaren Vermutung ausgegangen, dass eine Beteiligungsquote von mehr als 20 vom Hundert diese Voraussetzungen erfüllt.

Bei dem Anteil des Kreises an dem DZV mit 50 % handelt es sich nach den vorstehenden VV um eine Beteiligung. Die grundsätzlichen Ausführungen hinsichtlich bestehender Bewertungsmethoden entsprechen den Ausführungen unter Position A.1.3.1 für den Eigenbetrieb.

Bei Anwendung der Eigenkapital-Spiegelbildmethode nach § 59 Absatz 4 GemHVO-Doppik errechnet sich der Bilanzansatz des DZV (50 %-Anteil des SEK) wie folgt:

Stammkapital	25.564,59 EUR
+ Gewinnrücklagen und Jahresüberschüsse	2.214.806,55 EUR
= Bilanzansatz nach Eigenkapital-Spiegelbildmethode	2.240.371,14 EUR

Bei Anwendung der allgemeinen Bewertungsregelungen des § 41 Absatz 1 GemHVO-Doppik werden die Anschaffungskosten für den Erwerb der Beteiligung, im vorliegenden Fall das ausgewiesene - entrichtete - Stammkapital von 25.564,59 EUR, bilanziert.

In die Prüferbilanz im Rahmen der 134. Vergleichenden Prüfung wurde das Stammkapital in Höhe von 25.565 EUR aufgenommen. Insbesondere aufgrund der betragsmäßig hohen Risiken für die Jahresergebnisse der Folgejahre bei Berücksichtigung des anteiligen Eigenkapitals, erfolgte der Ansatz des DZV mit den Anschaffungskosten (=Stammkapital) in Höhe von **25.564,59 EUR**.

Zweckverband Abfallwirtschaft Schwalm-Eder-Kreis (ZVA)

Der Beteiligungsanteil des Schwalm-Eder-Kreises an dem ZVA liegt bei 50 %. Die grundsätzlichen Ausführungen hinsichtlich bestehender Bewertungsmethoden entsprechen den Ausführungen unter Position A.1.3.1 für den Eigenbetrieb.

Der ZVA hat seine Buchhaltung zeitgleich mit dem Schwalm-Eder-Kreis zum 01.01.2008 von der kameralen Rechnungslegung auf die doppelte Buchführung umgestellt. Bei Anwendung der Eigenkapital-Spiegelbildmethode nach § 59 Absatz 4 GemHVO-Doppik errechnet sich der Bilanzansatz des ZVA auf Basis der Eröffnungsbilanz des Verbandes (50 %-Anteil SEK) wie folgt:

Stammkapital	0,00EUR
+ Gewinnrücklagen und Jahresüberschüsse	1.336.936,92 EUR
= Bilanzansatz nach Eigenkapital-Spiegelbildmethode	<u>1.336.936,92 EUR</u>

In die Prüferbilanz im Rahmen der 134. Vergleichenden Prüfung wurde ein Erinnerungswert in Höhe von 1 EUR aufgenommen. Insbesondere aufgrund der betragsmäßig hohen Risiken für die Jahresergebnisse der Folgejahre bei Berücksichtigung des anteiligen Eigenkapitals und den in 2011 anstehenden organisatorischen Änderungen erfolgte der Ansatz entsprechend.

Bei Gründung des Verbandes in 1985 sind dem Schwalm-Eder-Kreis keine Anschaffungskosten entstanden. Auch waren bis zum Eröffnungsbilanzstichtag keine Kapitalzuführungen nötig. Bei Anwendung der allgemeinen Bewertungsregelungen des § 41 Absatz 1 GemHVO-Doppik wird die Beteiligung an dem ZVA mangels Anschaffungskosten mit einem Erinnerungswert von **1 EUR** bilanziert.

Wasserverband Schwalm

Der Wasserverband Schwalm ist ein Verband nach dem Wasserverbandsgesetz. Er hat zur Aufgabe, im Gebiet seiner Mitgliedsgemeinden im Sinne des regionalen und überregionalen Hochwasserschutzes den Abfluss der Verbandsgewässer zu regeln und dazu die notwendigen Anlagen zu bauen, zu unterhalten und zu betreiben sowie die Gewässerunterhaltung der Verbandsgewässer vorzunehmen.

Der Wasserverband hat seine Buchhaltung zeitgleich mit dem Schwalm-Eder-Kreis zum 01.01.2008 von der kameralen Rechnungslegung auf die doppelte Buchführung umgestellt. Bei Anwendung der Eigenkapital-Spiegelbildmethode nach § 59 Absatz 4 GemHVO-Doppik errechnet sich der Bilanzansatz des Wasserverbandes auf Basis der Eröffnungsbilanz wie folgt:

	<u>Gesamt</u>	<u>SEK ~13,3045 %</u>
Stammkapital	0,00 EUR	0,00 EUR
+ Gewinnrücklagen und Jahresüberschüsse	2.405.488,17 EUR	320.038,01 EUR
= Bilanzansatz n. Eigenkapital-Spiegelbildmethode	<u>2.405.488,17 EUR</u>	<u>320.038,01 EUR</u>

Bei Gründung des Verbandes im Dezember 1962 sind dem Schwalm-Eder-Kreis keine Anschaffungskosten entstanden. Auch waren bis zum Eröffnungsbilanzstichtag keine Kapitalzuführungen nötig. Bei Anwendung der allgemeinen Bewertungsregelungen des § 41 Absatz 1 GemHVO-Doppik und Berücksichtigung der betragsmäßig hohen Risiken für die Jahresergebnisse der Folgejahre wurde die Beteiligung an dem Wasserverband daher mit einem Erinnerungswert von **1 EUR** bilanziert.

Übrige Zweckverbände

Der Schwalm-Eder-Kreis ist an folgenden weiteren Zweckverbänden beteiligt:

- a) Zweckverband Knüllgebiet
- b) Zweckverband Tierkörperbeseitigung Hessen-Nord
- c) Zweckverband Naturpark Habichtswald
- d) Zweckverband Naturpark Kellerwald-Edersee
- e) Gasversorgungszweckverband Schwalm-Eder-Kreis
- f) Zweckverband „Interkommunales Gewerbegebiet Mittleres FuldaTal“
- g) Zweckverband „Interkommunale Zusammenarbeit Schwalm-Eder-West“
- h) Zweckverband „Interkommunale Zusammenarbeit Schwalm-Eder-Mitte“
- i) Zweckverband „Interkommunale Zusammenarbeit Schwalm“

Zum 01.01.2008 führten die o. g. Zweckverbände ihre Haushaltswirtschaft noch nicht nach doppischen Grundsätzen. Vielmehr erfolgte die Rechnungslegung zahlungsorientiert (kameral).

Nach Ziffer 10.2 der VV zu § 59 GemHVO-Doppik kann die Mitgliedschaft in einem Zweckverband nur dann nach der Eigenkapital-Spiegelbildmethode bewertet werden, wenn der Verband sein Rechnungswesen nach den Regeln der doppelten Buchführung führt. Bei Zweckverbänden mit zahlungsorientierter Rechnungslegung ist anteilig die Differenz aus Vermögen (laut Anlagennachweis) und bestehenden Kreditverpflichtungen als Wert für die Beteiligung anzusetzen. Bei der nach den vorstehenden Vorgaben der VV zu bilanzierenden Differenzrechnung bleiben Rückstellungen, insbesondere Pensionsrückstellungen, und evtl. erhaltene Investitionszuwendungen (Sonderposten) unberücksichtigt. Daher wurde die Bewertung der aufgeführten Beteiligungen jeweils zum Erinnerungswert von 1 EUR vorgenommen, zumal dem Kreis für den Erwerb der Beteiligungen auch keine tatsächlichen Anschaffungskosten entstanden sind.

ekom21 – KGRZ Hessen

Bezüglich der Bilanzierung der Beteiligung an der ekom21 – KGRZ Hessen teilt diese mit Schreiben vom 02.07.2008 Folgendes mit:

Sehr geehrte Damen und Herren,

die ekom21 – KGRZ Hessen wurde zum 01.01.2008 durch den Zusammenschluss des KGRZ Kassel und der KIV in Hessen gegründet. Die nachfolgenden Ausführungen haben auch für das ehemalige KGRZ Kassel Gültigkeit.

... Als Wert der Beteiligung ist das anteilige Eigenkapital anzusetzen.

Beteiligungen sind als Finanzanlagen Bestandteil des Anlagevermögens. Für die Bewertung des Anlagevermögens in der Eröffnungsbilanz, wie auch in den folgenden Jahresabschlüssen, gilt das gemilderte Niederstwertprinzip. Danach ergibt sich die Notwendigkeit einer Abwertung, wenn von einer dauernden Wertminderung auszugehen ist.

Für den Fall des Ausscheidens einer Kommune aus der ekom21 – KGRZ Hessen bzw. für den Fall der Abwicklung im Falle der Auflösung der ekom21 – KGRZ Hessen ist gemäß § 17 der Satzung ein Auseinandersetzungsverfahren vorgesehen. ...

Die zu diesem Zweck zu erstellenden Gutachten weisen voraussichtlich einen Schuldposten als Bemessungsgrundlage für die Mitglieder aus, der im Wesentlichen von nachlaufenden remanenten Fixkosten, Pensionsverpflichtungen, Kosten für Ablösezahlungen an die ZVK und Kosten eines Sozialplans sowie den Wertänderungen des Vermögens geprägt ist.

Somit ergibt sich, auch in Abstimmung mit unserem Wirtschaftsprüfer Strecker, Berger und Partner, Kassel, für die anzusetzenden Beteiligungen eine Abwertungsnotwendigkeit auf Null bzw. einen Merkposten von einem Euro. Aufgrund der Bewertungsnotwendigkeit von Null ist eine Zuordnung des anteiligen Eigenkapitals auf die einzelnen Mitglieder innerhalb der ekom21 – KGRZ Hessen somit entbehrlich.

...

Aufgrund der vorstehenden Ausführungen erfolgte die Bilanzierung der Beteiligung an der ekom21 – KGRZ Hessen zum 01.01.2008 mit einem Erinnerungswert von **1 EUR**.

A.1.3.4 Ausleihungen an Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht

Ausleihungen an Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht, existierten beim Schwalm-Eder-Kreis zum 01.01.2008 nicht.

A.1.3.5 Wertpapiere des Anlagevermögens

Zu den Wertpapieren des Anlagevermögens zählt die Versorgungsrücklage, die beim Schwalm-Eder-Kreis mit **321.505,98 EUR** bilanziert wurde.

A.1.3.6 Sonstige Ausleihungen (sonstige Finanzanlagen)

Als sonstige Ausleihungen wurden folgende Unternehmen bilanziert:

- Nahverkehr Schwalm-Eder (NSE) Kommunale Organisationsgesellschaft mbH
- Verkehrsverbund und Fördergesellschaft Nordhessen mbH
- Hessische Landgesellschaft mbH (HLG)
- WOHNSTADT Stadtentwicklungs- und Wohnungsbaugesellschaft Hessen mbH
- Plag gGmbH
- Kraftstrom-Bezugsgenossenschaft Homberg eG (KBG)
- Wohnungs- und Siedlungs-Baugenossenschaft in Schwalmstadt e. G.
- Gemeinnützige Wohnungs- und Siedlungsbaugenossenschaft e. G. Melsungen

Nahverkehr Schwalm-Eder (NSE) Kommunale Organisationsgesellschaft mbH,

Der Anteil des Schwalm-Eder-Kreises an der NSE lag zum Bilanzstichtag bei rd. 13,43 %.

Nach den Vorgaben gemäß Ziffer 22 der VV zu § 49 GemHVO-Doppik handelt es sich bei dem Anteil des Kreises an der NSE nicht um eine Beteiligung, sondern um eine sonstige Ausleihung (sonstige Finanzanlage), die unter der gleichlautenden Kontengruppe 16 zu bilanzieren ist.

Gemäß Ziffer 10.1 der VV zu § 59 GemHVO-Doppik sind Finanzanlagen grundsätzlich mit den tatsächlichen Anschaffungskosten ggf. vermindert um außerplanmäßige Abschreibungen in der Eröffnungsbilanz anzusetzen. Ein Ansatz mit dem anteiligen Eigenkapital nach der Eigenkapital-Spiegelbildmethode ist nicht vorgesehen.

Gemäß Gesellschaftsvertrag vom 21.03.1994 entrichtete der Schwalm-Eder-Kreis eine Stammeinlage in Höhe von 3.579,04 EUR (7.000 DM). In seiner Sitzung am 17.06.2002 (TOP 10) stimmte der Kreistag einer Änderung des Gesellschaftsvertrages der NSE verbunden mit einer Erhöhung des Stammkapitals in Höhe von 180,96 EUR zu. Folglich legte der Kreis eine Stammeinlage in Höhe von insgesamt 3.760,00 EUR ein. Bezogen auf die gesamte Stammeinlage der NSE von 28.000,00 EUR betrug der Anteil des Kreises damit rd. 13,43 %.

Der Ansatz des Anteils an der NSE erfolgte mit den Anschaffungskosten (=Stammkapital) in Höhe von **3.760,00 EUR**.

Die grundsätzlichen Ausführungen hinsichtlich der Zuordnung der Anteile folgender Unternehmen zu den sonstigen Ausleihungen und der Bewertungsmethode entsprechen den vorgenannten Ausführungen für die NSE. Genossenschaftsanteile werden im Hauptkonto 160 KVKR nachgewiesen.

Verkehrsverbund und Fördergesellschaft Nordhessen mbH

Gemäß Gesellschaftsvertrag vom 29.04.1992 entrichtete der Schwalm-Eder-Kreis eine Stammeinlage in Höhe von 5.112,92 EUR (10.000 DM). Bezogen auf die gesamte Stammeinlage der Gesellschaft von 35.790,43 EUR (70.000 DM) betrug der Anteil des Kreises zum 01.01.2008 damit rd. 14,29 %.

Der Ansatz des Anteils an dem Verkehrsverbund erfolgte mit den Anschaffungskosten (=Stammkapital) in Höhe von **5.112,92 EUR**.

Hessische Landgesellschaft mbH (HLG)

Gemäß Gesellschaftsvertrag entrichtete der Schwalm-Eder-Kreis eine Stammeinlage in Höhe von 3.323,40 EUR (6.500 DM). Bezogen auf die gesamte Stammeinlage der Gesellschaft von 3.604.607,77 EUR (7.050.000 DM) betrug der Anteil des Kreises damit rd. 0,09 %.

Der Ansatz des Anteils an der HLG erfolgte mit den Anschaffungskosten (=Stammkapital) in Höhe von **3.323,40 EUR**.

WOHNSTADT Stadtentwicklungs- und Wohnungsbaugesellschaft Hessen mbH

Gemäß Gesellschaftsvertrag entrichtete der Schwalm-Eder-Kreis eine Stammeinlage in Höhe von 317.900 EUR. Bezogen auf die gesamte Stammeinlage der Gesellschaft von 36.722.950 EUR betrug der Anteil des Kreises damit rd. 0,87 %.

Der Ansatz des Anteils an der WOHNSTADT wurde mit den Anschaffungskosten (=Stammkapital) in Höhe von **317.900 EUR** in der Eröffnungsbilanz vorgenommen.

Plag gGmbH

Der Hephata Hessisches Diakoniezentrum e. V., die Stadt Schwalmstadt und der Schwalm-Eder-Kreis waren zum Bilanzstichtag Gesellschafter der Plag gemeinnützige Gesellschaft zur Entwicklung neuer Arbeitsplätze mbH mit Sitz in Schwalmstadt.

Die Stadt Schwalmstadt und der Schwalm-Eder-Kreis waren jeweils mit dem voll eingezahlten Geschäftsanteil von 12.782,30 EUR (25.000,00 DM) beteiligt.

Durch notariellen Vertrag vom 22.12.2008 hat der Schwalm-Eder-Kreis seinen Geschäftsanteil in Höhe von 12.782,30 EUR zum Preis von 1,00 EUR an Hephata Hessisches Diakoniezentrum e.V. verkauft.

Der Ansatz des Anteils an der Plag gGmbH erfolgte nicht mit den Anschaffungskosten (=Stammkapital) in Höhe von 12.782,30 EUR sondern mit dem **Erinnerungswert von 1,00 EUR**. Die Bilanzierung mit einem unter den Anschaffungskosten liegenden Wert trägt dem Vorsichtsprinzip und dem zum Eröffnungsbilanzstichtag offensichtlich tatsächlichen Wert der Beteiligung Rechnung.

Kraftstrom-Bezugsgenossenschaft Homberg eG (KBG)

Gemäß Genossenschaftsvertrag entrichtete der Schwalm-Eder-Kreis eine Einlage in Höhe von 250,00 EUR. Dieser Betrag entsprach auch der Haftsumme des Kreises aus der Beteiligung. Bezogen auf das gesamte Geschäftsguthaben der Gesellschaft von 321.100 EUR betrug der Anteil des Kreises damit rd. 0,08 %.

Der Ansatz des Genossenschaftsanteils an der KBG wurde mit den Anschaffungskosten (=Geschäftsguthaben) in Höhe von **250,00 EUR** in der Eröffnungsbilanz vorgenommen.

Wohnungs- und Siedlungs-Baugenossenschaft in Schwalmstadt e.G.

Gemäß Genossenschaftsvertrag entrichtete der Schwalm-Eder-Kreis eine Einlage in Höhe von 28.800 EUR. Bezogen auf das gesamte Geschäftsguthaben der Gesellschaft von 309.610 EUR betrug der Anteil des Kreises damit rd. 9,3 %.

Der Ansatz des Genossenschaftsanteils an der Wohnungs- und Siedlungs-Baugenossenschaft erfolgte mit den Anschaffungskosten (=Geschäftsguthaben) in Höhe von **28.800,00 EUR**.

Gemeinnützige Wohnungs- und Siedlungsbaugenossenschaft eG Melsungen

Gemäß Genossenschaftsvertrag entrichtete der Schwalm-Eder-Kreis eine Einlage in Höhe von 3.067,75 EUR (6.000,00 DM). Bezogen auf das gesamte Geschäftsguthaben der Gesellschaft von 69.514,87 EUR betrug der Anteil des Kreises damit rd. 4,4 %.

Der Ansatz des Genossenschaftsanteils an der gemeinnützigen Wohnungs- und Siedlungsbaugenossenschaft wurde mit den Anschaffungskosten (=Geschäftsguthaben) in Höhe von **3.067,75 EUR** vorgenommen.

A.1.4 Sparkassenrechtliche Sonderbeziehungen

1.4	Sparkassenrechtliche Sonderbeziehungen	73.404.000,00 EUR
------------	---	--------------------------

Kreissparkasse Schwalm-Eder

Im Rahmen der Evaluation des Gemeindehaushaltsrechts wurde das Anlagevermögen um die Bilanzposition 1.4 Sparkassenrechtliche Sonderbeziehungen erweitert. Damit ist gesetzlich geregelt, an welcher Stelle der Ausweis der Sparkasse erfolgen soll, nicht aber nach welcher Methode sie zu bewerten ist. Die nachrangigen Verwaltungsvorschriften zur GemHVO-Doppik vom 06. April 2006 ordnen die Sparkassen wegen der zwischen den Sparkassen und ihren Trägern bestehenden öffentlich-rechtlichen Sonderbeziehungen als „Beteiligung im weiteren Sinne“ ein (Ziffer 10.3 der Verwaltungsvorschriften zu § 59 GemHVO-Doppik). Ziffer 10.2 der Verwaltungsvorschriften sieht eine Bewertung der Beteiligung mit dem anteiligen Eigenkapital vor. Das Eigenkapital wird nach der Eigenkapital-Spiegelbildmethode ermittelt. Nach den Verwaltungsvorschriften sind dabei auch gebildete Rücklagen zu berücksichtigen, das heißt, dass im Fall der Kreissparkasse Schwalm-Eder die Gewinnrücklagen vollständig einfließen. Ebenso ist der Bilanzgewinn bei der Ermittlung zu berücksichtigen. Für die Eröffnungsbilanz des Schwalm-Eder-Kreises zum 01.01.2008 würde sich der Ansatz für die Kreissparkasse Schwalm-Eder wie folgt zusammensetzen:

Gewinnrücklagen

Sicherheitsrücklage	69.787.000,00 EUR	
Andere Rücklagen	<u>1.500.000,00 EUR</u>	71.287.000,00 EUR

Bilanzgewinn

2.117.000,00 EUR

73.404.000,00 EUR

Da der Schwalm-Eder-Kreis alleiniger Träger der Kreissparkasse Schwalm-Eder ist, wäre die Beteiligung an der Kreissparkasse mit **73.404.000,00 EUR** in der Eröffnungsbilanz des Kreises anzusetzen.

Der **Sparkassen- und Giroverband Hessen-Thüringen** hat zu der Frage, wie die Trägerschaft für eine kommunale Sparkasse anzusetzen ist, in einem Schreiben an die Verwaltungsratsvorsitzenden und die Vorstände der Sparkassen in Hessen und Thüringen das Folgende ausgeführt:

„Ziff. 10.3 der Verwaltungsvorschriften zu § 59 GemHVO-Doppik weist zwar auf die öffentlich-rechtliche Sonderbeziehung zwischen Sparkassen und ihren Trägern hin und empfiehlt, diese unter der Position „Beteiligungen“ gesondert auszuweisen (Beteiligungen: (x) Euro, darunter Trägerschaft für die Sparkasse (y): (z) Euro), für die Ermittlung des anzusetzenden Betrages gelten aber auch insoweit die allgemeinen Bestimmungen in Ziff. 10.2 der Verwaltungsvorschriften.“

Danach sind Beteiligungen mit dem anteiligen Eigenkapital in der kommunalen Eröffnungsbilanz anzusetzen, wobei für die Ermittlung des Eigenkapitals der Beteiligung auf die Eigenkapital-Spiegelbildmethode verwiesen wird. Danach ist auf die Bilanz der Sparkasse abzustellen.

*Der entsprechende Wert kann für die einzelnen Sparkassen der Passiv-Position „Eigenkapital“ ihrer Bilanz entnommen werden. Da auf die kommunalen Träger kein gezeichnetes Kapital entfällt (die Sparkassen verfügen über kein eingezahltes Kapital und in Einzelfällen bestehende stille Einlagen stehen nicht den Trägern zu) und Sparkassen auch nicht über Kapitalrücklagen verfügen, ist der **Stand der Sicherheitsrücklage** maßgeblich, wie er sich aus dem letzten vor dem Stichtag der Aufstellung der Eröffnungsbilanz festgestellten Jahresabschluss der Sparkasse ergibt. ...“*

„... Ein in der Bilanz ausgewiesener (Bilanz-) Gewinn erhöht den anzusetzenden Betrag, sofern und soweit seine Zuführung zu der Sicherheitsrücklage beschlossen wurde. Der

anzusetzende Betrag entspricht dann der Summe aus dem Stand der Sicherheitsrücklage und dem Bilanzgewinn. ...“

Der Ansatz der Kreissparkasse Schwalm-Eder würde demnach in der Eröffnungsbilanz des Kreises zum 01.01.2008 mit der Sicherheitsrücklage in Höhe von **69.787.000,00 EUR** vorgenommen.

Im Rahmen der **134. Vergleichenden Prüfung „Haushaltsstruktur 2009: Landkreise“** wird in den Prüfungsfeststellungen der P & P Treuhand GmbH im Auftrag des Hessischen Rechnungshofes die Bilanzierung von Sparkassen und Sparkassenzweckverbänden problematisiert. Bei der Frage nach dem Wert, mit dem eine Bilanzierung erfolgen soll, ist danach die besondere Stellung der kommunalen Körperschaften als Träger der Sparkassen zu berücksichtigen. Sparkassen sind Anstalten des öffentlichen Rechts und auf der Grundlage einer Satzung durch die Trägerkommune oder die Zweckverbandsmitglieder gegründet worden. Die kommunalen Körperschaften sind in den Organen der Sparkassen (Verwaltungsrat, Vorstand) und Sparkassenzweckverbänden vertreten. Die Möglichkeiten der Einfluss- und der Einsichtnahme bei der Sparkasse sind jedoch beschränkt.

Aus Sicht der P & P Treuhand GmbH bzw. des Hessischen Rechnungshofes bestehen die im Folgenden erläuterten Möglichkeiten des Ansatzes bzw. der Bewertung:

- Variante 1: Bilanzierung mit Ansatz zum Erinnerungswert
- Variante 2: Ansatz zum Marktpreis oder mit dem beizulegenden Wert bei gleichzeitiger Bildung eines passivischen Sonderpostens
- Variante 3: Ansatz zum anteiligen Eigenkapital ohne passivischen Sonderposten
- Variante 4: Ansatz zum anteiligen Eigenkapital und Ausweis einer gesonderten Rücklage innerhalb des Eigenkapitals

Der Kreistag des Schwalm-Eder-Kreises hat in seiner Sitzung am 27.02.2012 beschlossen, die Kreissparkasse Schwalm-Eder gemäß vorgenannter Variante 3 mit einem Betrag von 73.404.000,00 EUR als „Sparkassenrechtliche Sonderbeziehung“ zu aktivieren.

A.2 Umlaufvermögen

A.2.1 Vorräte einschließlich Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe

2.1	Vorräte einschl. Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe	38.315,11 EUR
------------	---	----------------------

Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe gehören gemäß Ziffer 27 der VV zur GemHVO-Doppik zum Vorratsvermögen. Rohstoffe gehen hierbei unmittelbar in das Produkt ein. Hilfsstoffe gehen als untergeordneter Bestandteil in das Produkt ein. Betriebsstoffe werden verbraucht und sind kein Bestandteil des Produkts. Gemäß Ziffer 11.1 der VV zu § 59 GemHVO-Doppik sind nur größere Lagerbestände mit einem Wert über 10.000 EUR (ohne Umsatzsteuer) je Lager anzusetzen. Vorräte mit einem Wert bis zu 10.000 EUR (ohne Umsatzsteuer) können in der Eröffnungsbilanz angesetzt werden.

Der Schwalm-Eder-Kreis hat auf den Ansatz von Vorräten mit einem Wert bis zu 10.000 EUR (ohne Umsatzsteuer) verzichtet. Der anzusetzende Lagerbestand beinhaltet Bürobedarf wie Toner, Patronen, Papier, Briefumschläge, Schreibutensilien etc..

A.2.2 Fertige und unfertige Erzeugnisse, Leistungen und Waren

Zu dieser Position liegen zum Bilanzstichtag keine Sachverhalte vor.

A.2.3 Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände

2.3	Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände	5.931.454,95 EUR
2.3.1	Forderungen aus Zuweisungen, Zuschüssen, Transferleistungen, Investitionszuweisungen u -zuschüssen u Investitionsbeiträgen	4.253.234,30 EUR
2.3.2	Forderungen aus Steuern u steuerähnlichen Abgaben, Umlagen	1.408.588,36 EUR
2.3.3	Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	253.030,76 EUR
2.3.4	Forderung gegen verbundene Unternehmen und gegen Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht, und Sondervermögen	0,00 EUR
2.3.5	Sonstige Vermögensgegenstände	16.601,53 EUR

Alle Ansprüche auf Zahlung wurden zum Stichtag mit ihrem Nominalwert nach Ziffer 10 der VV zu § 41 GemHVO-Doppik und Ziffer 12 der VV zu § 59 GemHVO-Doppik einzeln bewertet. Zum 01.01.2008 betrug der Forderungsbestand 8.706.642,34 EUR. Unter Berücksichtigung der gesamten Wertberichtigungen in Höhe von 2.775.187,39 EUR errechnete sich ein Bilanzwert von 5.931.454,95 EUR.

Hinsichtlich der Wertberichtigung von Forderungen wurde aufgrund der Restlaufzeiten der einzelnen Forderungen auf eine Pauschalwertberichtigung verzichtet. Forderungen, die bis zum Tag der Bilanzaufstellung nicht beglichen waren, wurden einer Einzelwertberichtigung unterzogen. Unter dem Sammelposten Sonstige Vermögensgegenstände erfolgte eine Erfassung aller nicht an anderer Stelle auszuweisender Vermögensgegenstände des Umlaufvermögens, z.B. gewährte Darlehen, Gehaltsvorschüsse, Steuererstattungsansprüche, Forderungen aus durchlaufenden Posten.

Eine zeitliche Darstellung der Forderungen mit den entsprechenden Restlaufzeiten ist im Forderungsspiegel (Anlage 2) enthalten.

Detaillierte Einzelaufstellung nach Forderungsart mit Wertberichtigung und Umgliederung

2.3.1	Forderungen aus Zuweisungen, Zuschüssen, Transferleistungen, Investitionszuweisungen und -zuschüssen u Investitionsbeiträgen	4.253.234,30 EUR
	Forderungen aus allgemeinen Zuweisungen	1.118.741,01 EUR
	Forderungen aus sonstige Zuweisungen	379.631,04 EUR
	Forderungen aus Investitionszuweisungen	-92.000,00 EUR
	Forderungen aus Transferleistungen	4.966.948,20 EUR
	Umgliederung kreditorische Debitoren / debitorische Kreditoren	398.066,41 EUR
	Wertberichtigungen	-2.518.152,36 EUR

Die Forderungen aus Zuweisungen, Zuschüssen, Investitionsbeiträgen und Transferleistungen enthalten im Wesentlichen die Unterhaltsleistungen Dritter, Kostenbeiträge und Kostenersatzleistungen, Zuweisungen für lfd. Zwecke, Erstattungen von sozialen Leistungen und Personalkostenerstattungen.

2.3.2	
Forderungen aus Steuern und steuerähnlichen Abgaben	1.408.588,36 EUR
Forderungen aus Steuern und Abgaben	1.643.892,66 EUR
Umgliederung kreditorische Debitoren / debitorische Kreditoren	8.031,42 EUR
Wertberichtigungen	-243.335,72 EUR

Diese Position enthält neben Forderungen aus Deponiegebühren und Gebühren für amtstierärztliche Untersuchungen u. ä., auch Forderungen aus der Rückzahlung überzahlter Leistungen.

2.3.3	
Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	253.030,76 EUR
Forderungen aus privatrechtlichen Lieferungen und Leistungen	171.583,02 EUR
Umgliederung kreditorische Debitoren / debitorische Kreditoren	95.147,05 EUR
Wertberichtigungen	-13.699,31 EUR

Zu den Forderungen aus Lieferungen und Leistungen zählen Schuldverhältnisse, die aus den üblichen administrativen und eigenständigen Tätigkeiten des Schwalm-Eder-Kreises resultieren. Dies sind u. a. Forderungen aus Vermietung und Verpachtung sowie Forderungen aus Schadensersatzleistungen.

2.3.5	
Sonstige Vermögensgegenstände	16.601,53 EUR
Anrechenbare Vorsteuer	368,60 EUR
Andere sonstige Forderungen	0,18 EUR
Forderungen aus durchlaufenden Posten	7.743,04 EUR
Andere sonstige Vermögensgegenstände	7.740,50 EUR
Umgliederung kreditorische Debitoren / debitorische Kreditoren	749,21 EUR

Unter dem Sammelposten Sonstige Vermögensgegenstände werden alle nicht an anderer Stelle auszuweisenden Vermögensgegenstände des Umlaufvermögens erfasst, z.B. Gehaltsvorschüsse, Steuererstattungsansprüche, Forderungen aus durchlaufenden Posten.

Umgliederungen Forderungen

Im Rahmen der Bewertung der Forderungen erfolgte eine Umgliederung kreditorischer Debitoren und debitorischer Kreditoren. Die folgende Übersicht stellt die zum Bilanzstichtag vorhandenen Umgliederungsbeträge dar.

Umgliederung	kred. Debitoren	deb. Kreditoren	Summe
2.3.1 Forderungen aus Zuweisungen, Zuschüssen, Transferleistungen, Investitionszuweisungen und - zuschüssen und Investitionsbeiträgen	144.478,59 EUR	253.587,82 EUR	398.066,41 EUR
2.3.2 Forderungen aus Steuern und steuerähnlichen Abgaben	4.181,48 EUR	3.849,94 EUR	8.031,42 EUR
2.3.3 Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	2.542,40 EUR	92.604,65 EUR	95.147,05 EUR
2.3.5 Sonstige Vermögensgegenstände	0,00 EUR	749,21 EUR	749,21 EUR

Folgende Aufstellung zeigt die kreditorischen Debitoren im Detail.

2.3.1 Forderungen aus Zuweisungen, Zuschüssen, Transferleistungen, Investitionszuweisungen und -zuschüssen und Investitionsbeiträgen	144.478,59 EUR
2251000 Forderungen aus Investitionszuweisungen gegen das Land	92.000,00 EUR
2270000 Forderungen aus Transferleistungen	52.478,59 EUR
2.3.2 Forderungen aus Steuern und steuerähnlichen Abgaben, Umlagen	4.181,48 EUR
2340000 Forderungen aus Gebühren	3.298,94 EUR
2380000 Sonstige Forderungen aus Abgaben	882,54 EUR
2.3.3 Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	2.542,40 EUR
2401000 Forderungen aus privatrechtlichen Lieferungen und Leistungen (Inland)	2.542,40 EUR
2.3.5 Sonstige Vermögensgegenstände	0,00 EUR

Eine Übersicht der debitorischen Kreditoren wird unter Punkt P 4.8 dargestellt

A.2.4 Flüssige Mittel

2.4 Flüssige Mittel	437.013,48 EUR
----------------------------	-----------------------

Zu den flüssigen Mitteln gehören gemäß Ziffer 34 der VV zu § 49 GemHVO-Doppik Schecks, der Kassenbestand sowie Guthaben auf Bankkonten. Die Kassenbestände beinhalten auch Sorten in fremden Währungen, noch nicht verbrauchte Freistempelwerte und Briefmarken.

Der Bestand an flüssigen Mitteln des Schwalm-Eder-Kreis setzte sich zum Bilanzstichtag aus drei Girokonten mit positivem Bestand, einem Girokonto mit negativem Bestand sowie aus fünf weiteren Bankkonten mit Rücklagen, die in der Kameralistik gebildet wurden und keine Rücklagen im doppelischen Sinne darstellen, zusammen. Der negative Bestand in Höhe von -3.726.508,53 EUR stellt eine Verbindlichkeit dar und wurde deshalb auf die Passivseite der Vermögensrechnung als Verbindlichkeit gegenüber Kreditinstituten umgegliedert.

Die Dokumentation der Bankbestände erfolgte anhand von Kontoauszügen.

A.3 Rechnungsabgrenzungsposten

3	Aktive Rechnungsabgrenzungsposten	8.034.510,51 EUR
----------	--	-------------------------

Als Rechnungsabgrenzungsposten (ARAP) wurden auf der Aktivseite vor dem Abschlussstichtag geleistete Auszahlungen ausgewiesen, soweit sie Aufwand für eine bestimmte Zeit nach diesem Tag darstellten. Der ARAP wurde in der nächsten Periode wieder aufgelöst. Typische und wesentliche Beispiele hierfür sind die Beamtenbesoldung Januar 2008, Jugendhilfe- und Sozialhilfezahlungen für Januar 2008 sowie der Ansparbetrag und Sonderbeitrag der Darlehen aus dem Hessischen Investitionsfonds.

Der vor Auszahlung des Fondsdarlehens zu entrichtende Ansparbetrag wird als ARAP eingestellt und gleichmäßig auf die 20-jährige Darlehenslaufzeit als Aufwand (Disagio) verteilt.

Bei den Fondsdarlehen aus dem Hessischen Investitionsfonds - Abt. B - ist bei vorzeitiger Darlehensauszahlung der Rückzahlungsbetrag der Verbindlichkeit höher als der Auszahlungsbetrag. Dieser Unterschiedsbetrag - Sonderbeitrag - (Disagio) wurde auf der Aktivseite als *Rechnungsabgrenzungsposten* ausgewiesen und auf die 20-jährige Laufzeit des Darlehens verteilt (analog § 250 Abs. 3 HGB).

Die aktiven Rechnungsabgrenzungsposten zum 01.01.2008 gliedern sich wie folgt:

a) ARAP aus <i>Ansparbetrag</i>	
LTH Bank für Infrastruktur (s. Anlage)	3.504.695,07 EUR
b) ARAP aus <i>Sonderbeitrag</i>	
LTH Bank für Infrastruktur (s. Anlage)	1.302.601,53 EUR
c) Beamtenbesoldung	340.267,26 EUR
d) Sozialleistungen	2.886.946,65 EUR

A.4 Nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag

4	Nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag	0,00 EUR
----------	--	-----------------

Ein nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag ist auszuweisen, wenn das gesamte Eigenkapital aufgezehrt ist und sich ein Überschuss der Passivposten über die Aktivposten ergibt.

Die Bilanz des Schwalm-Eder-Kreises weist einen Überschuss der Aktivseite über die Passivseite aus, so dass kein „negatives“ Eigenkapital vorliegt.

P Passiva

P.1 Eigenkapital

1	Eigenkapital	15.361.628,23 EUR
1.1	Netto-Position	15.361.628,23 EUR
1.2	Rücklagen, Sonderrücklagen, Stiftungskapital	0,00 EUR
1.2.1	Rücklagen aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses	0,00 EUR
1.2.2	Rücklagen aus Überschüssen des außerordentlichen Ergebnisses	0,00 EUR
1.2.3	Sonderrücklagen	0,00 EUR
1.2.4	Stiftungskapital	0,00 EUR
1.3	Ergebnisverwendung	0,00 EUR
1.3.1	Ergebnisvortrag	0,00 EUR
1.3.1.1	Ordentliche Ergebnisse aus Vorjahren	0,00 EUR
1.3.1.2	Außerordentliche Ergebnisse aus Vorjahren	0,00 EUR
1.3.2	Jahresüberschuss/Jahresfehlbetrag	0,00 EUR
1.3.2.1	<i>Ordentlicher Jahresüberschuss/Jahresfehlbetrag</i>	<i>0,00 EUR</i>
1.3.2.2	<i>Außerordentlicher Jahresüberschuss/Jahresfehlbetrag</i>	<i>0,00 EUR</i>

Das Eigenkapital setzt sich grundsätzlich aus der Netto-Position, Rücklagen, Sonderrücklagen und Stiftungskapital sowie der Ergebnisverwendung zusammen. In der Eröffnungsbilanz erfolgt kein Ergebnisverwendungsausweis, da ein Ergebnisvortrag oder ein Jahresüberschuss bzw. -verlust erst nach Ablauf einer doppelischen Haushaltsperiode festgestellt werden kann.

P.1.1 Netto-Position

Die Nettoposition stellt gemäß Ziffer 37 der Verwaltungsvorschriften zu § 49 GemHVO-Doppik das Basiskapital einer Gemeinde dar, das bei der Erstellung der Eröffnungsbilanz festgestellt wird. Der Saldo der Größen Vermögen (Aktiva) einerseits und Rücklagen, Sonderposten, Rückstellungen, Verbindlichkeiten sowie passiven Rechnungsabgrenzungsposten andererseits bildet die Nettoposition.

Nach Ziffer 13.2 der Verwaltungsvorschriften zu § 59 GemHVO-Doppik ist die Nettoposition vergleichbar mit dem „Gezeichneten Kapital“ nach § 266 Abs. 3 HGB und wird einmalig mit Erstellung der Eröffnungsbilanz ermittelt. Die Nettoposition kann ggf. noch vier Jahre nach Erstellung der Eröffnungsbilanz in den Schlussbilanzen der entsprechenden Jahre ergebnisneutral berichtigt werden, falls vorhandene Vermögensgegenstände und Schulden nicht oder fehlerhaft angesetzt wurden (vergleiche § 114o HGO in Verbindung mit § 108 Abs. 5 HGO).

Die Netto-Position des Schwalm-Eder-Kreises beläuft sich auf **15.361.628,23 EUR**.

Bei der Gliederung bzw. Darstellung der Rücklagen und Sonderposten wurden die im Rahmen der Evaluation vorgenommenen Änderungen der GemHVO bereits angewandt.

P.1.2 Rücklagen, Sonderrücklagen, Stiftungskapital

P.1.2.1 Rücklagen aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses

Es waren zum Bilanzstichtag keine Sachverhalte zu dieser Position vorhanden.

P.1.2.2 Rücklagen aus Überschüssen des außerordentlichen Ergebnisses

Es waren zum Bilanzstichtag keine Sachverhalte zu dieser Position vorhanden.

P.1.2.3 Sonderrücklagen

Auch für diese Bilanzposition lagen zum 01.01.2008 keine Sachverhalte vor.

Hinsichtlich einer zu diesem Zeitpunkt vorhandenen „Gebührenausgleichsrücklage“ der Abfallwirtschaft wird auf die Evaluation des Gemeindehaushaltsrechts verwiesen. § 41 Abs. 7 GemHVO sieht für überschüssige Benutzungsgebühren, die auf Basis des KAG erhoben wurden, eine separate Position innerhalb der Sonderposten vor (Sonderposten für den Gebührenausschlag). Der Gliederungspunkt P.2.2 dieser Dokumentation beinhaltet weitere Ausführungen.

P.1.2.4 Stiftungskapital

Es gab keine zu bilanzierenden Sachverhalte.

P.1.3 Ergebnisverwendung

In der Eröffnungsbilanz erfolgt kein Ergebnisverwendungsausweis, da ein Ergebnisvortrag oder ein Jahresüberschuss bzw. -verlust erst nach Ablauf einer doppelischen Haushaltsperiode festgestellt werden kann. Die erste doppelische Haushaltsperiode stellte für den Schwalm-Eder-Kreis das Haushaltsjahr 2008 dar.

P.2 Sonderposten

2	Sonderposten	61.960.838,28 EUR
2.1	Sonderposten für erhaltene Investitionszuweisungen, -zuschüsse und Investitionsbeiträge	55.343.840,17 EUR
2.1.1	<i>Zuweisungen vom öffentlichen Bereich</i>	55.241.705,69 EUR
2.1.2	<i>Zuschüsse vom nicht öffentlichen Bereich</i>	103.997,21 EUR
2.1.3	<i>Investitionsbeiträge</i>	0,00 EUR
2.2	Sonderposten für den Gebührenausschlag	6.615.135,38 EUR
2.3	Sonderposten für Umlagen nach § 37 Abs. 3 FAG	0,00 EUR
2.4	Sonstige Sonderposten	0,00 EUR

Erhaltene Investitionszuwendungen wurden in der Höhe der bewilligten Zuwendung als Sonderposten passiviert und entsprechend der in den einzelnen Zuwendungsbescheiden geregelten Fristen aufgelöst. Wenn eine solche Frist im Einzelfall nicht bestimmt worden ist, wurden Investitionszuwendungen über den Nutzungszeitraum der bezuschussten Anlagen aufgelöst.

Sofern möglich, erfolgte eine Zuordnung aller passivierten Investitionszuweisungen zu dem jeweils geförderten Anlagegut. Diese Sonderposten wurden unter der gleichen Hauptanlage wie das bezuschusste Anlagegut geführt. Das Aktivierungsdatum entsprach dem Aktivierungsdatum des jeweiligen Anlagegutes. Die Auflösung der Sonderposten erfolgte bzw. erfolgt über den gleichen Zeitraum (Nutzungsdauer) wie das finanzierte Anlagegut.

Die Sonderposten in Höhe von insgesamt **61.960.838,28 EUR** enthalten neben Investitionszuweisungen vom Land im Bereich Straßenbau und Schulen z. B. auch pauschale Zuweisungen vom öffentlichen Bereich (Bund und Land); hierunter fallen beispielsweise der Zuweisungsanteil der Schulbaupauschale und die Allgemeine Investitionspauschale. Nicht zuordenbare Zuwendungen, z. B. die Allgemeinen Investitionspauschalen, wurden den Verwaltungsvorschriften entsprechend auf die Dauer von 10 Jahren aufgelöst.

P.2.1 Sonderposten für erhaltene Investitionszuweisungen, -zuschüsse und Investitionsbeiträge

P.2.1.1 Zuweisungen vom öffentlichen Bereich

Diese Position enthält Bundes- sowie Landeszuweisungen.

P.2.1.2 Zuschüsse vom nicht öffentlichen Bereich

Als Zuschüsse vom nicht öffentlichen Bereich wurden die Zuschüsse bilanziert, die der Schwalm-Eder-Kreis von privaten Unternehmen sowie übrigen Bereichen wie Fördervereinen beispielsweise erhalten hat.

P.2.1.3 Investitionsbeiträge

Sachverhalte, die unter dieser Position zu bilanzieren wären, bestanden zum Bilanzstichtag nicht.

P.2.2 Sonderposten für den Gebührenaussgleich

Die hier passivierte Gebührenaussgleichsrücklage in Höhe von **6.615.135,38 EUR** setzt sich wie folgt zusammen:

	7.548.109,93 EUR	<i>Bankbestand Gebührenaussgleichsrücklage 01.01.2008</i>
+	41.996,42 EUR	<i>Ordentlicher Jahresüberschuss der Übergangsbuchhaltung im Teilhaushalt Abfallwirtschaft</i>
+	1.710.666,36 EUR	<i>Bankbestand Rücklage für Sanierung und Rekultivierung</i>
./.	1.764.637,33 EUR	<i>Rückstellung für Sanierung und Rekultivierung</i>
./.	921.000,00 EUR	<i>Teil der kameralen Gebührenaussgleichsrücklage zur Aufstockung des Stammkapitals beim DZV</i>
=	6.615.135,38 EUR	Sonderposten für den Gebührenaussgleich

Die Rücklagen wurden zum Bilanzstichtag als Termingelder bzw. Kassenkredite nachgewiesen.

Der Teilhaushalt 72 Abfallwirtschaft schloss in der Übergangsbuchhaltung 2007 mit einem Überschuss von 41.996,42 EUR ab. Dieser wurde der Gebührenaussgleichsrücklage zugeführt.

P.2.3 Sonderposten für Umlagen nach § 37 Abs. 3 FAG

Es lagen keine zu bilanzierenden Sachverhalte für diese Bilanzposition vor.

P.2.4 Sonstige Sonderposten

Es lagen keine zu bilanzierenden Sachverhalte für diese Bilanzposition vor.

P.3 Rückstellungen

3	Rückstellungen	41.750.602,13 EUR
3.1	Rückstellungen für Pensionen und ähnliche Verpflichtungen	39.934.985,19 EUR
3.2	Rückstellungen für Finanzausgleich und Steuerschuldverhältnisse	0,00 EUR
3.3	Rückstellungen für die Rekultivierung und Nachsorge von AbfalldPONen	0,00 EUR
3.4	Rückstellungen für die Sanierung von Altlasten	1.764.637,33 EUR
3.5	Sonstige Rückstellungen	50.979,61 EUR

§ 39 GemHVO-Doppik sowie die entsprechenden Verwaltungsvorschriften sehen für die in § 39 Abs. 1 Satz 1 GemHVO-Doppik genannten Verpflichtungen, die bezüglich ihres Eintretens beziehungsweise ihrer Höhe nach zum Abschlussstichtag noch nicht völlig sicher sind und bei denen eine Inanspruchnahme wahrscheinlich ist, die Bildung von Rückstellungen für ungewisse Verbindlichkeiten und Aufwendungen vor. Der Schwalm-Eder-Kreis hat nach dieser Vorgabe folgende Rückstellungen gebildet:

P.3.1 Rückstellungen für Pensionen und ähnliche Verpflichtungen

Diese Position beinhaltet folgende Rückstellungen für ungewisse Verbindlichkeiten:

- Pensionsverpflichtungen auf Grund beamtenrechtlicher oder vertraglicher Ansprüche
- Beihilfeverpflichtungen gegenüber Versorgungsempfängern Beamten und Arbeitnehmern für die Zeit nach dem Ausscheiden aus dem aktiven Dienst beziehungsweise Arbeitsverhältnis
- Bezüge und Entgeltzahlungen für Zeiten der Freistellung von der Arbeit im Rahmen von Altersteilzeitarbeit und ähnliche Maßnahmen

Die Berechnung der Rückstellungen für Pensions- und Beihilfeverpflichtungen wurde durch die Kommunale Versorgungskasse Kurhessen-Waldeck gemäß § 6a EStG durchgeführt und unter Berücksichtigung der Richttafeln 2005 G von Prof. Dr. Heubeck ermittelt.

Pensionsrückstellungen wurden entsprechend der Vorgabe in Ziffer 3 der VV zu § 39 GemHVO-Doppik personenbezogen gebildet. Insgesamt wurden für 80 aktive Beamtinnen und Beamte, für 2 ehemalige aktive Beamte, für 28 Invaliden, 21 Versorgungsempfänger/innen, 3 Waisen sowie 40 Witwen Rückstellungen ermittelt. Im Rahmen des Teilwertverfahrens wurde der nach § 41 Abs. 5 GemHVO-Doppik festgesetzte Zinssatz in Höhe von 6 % berücksichtigt.

Gemäß § 39 Abs. 1 Nr. 2 GemHVO-Doppik sind daneben auch Rückstellungen für Beihilfeverpflichtungen gegenüber Versorgungsempfänger/innen sowie Beamten/innen für die Zeit nach dem Ausscheiden aus dem aktiven Dienst zu bilden. Die Berechnung dieser Rückstellungen führte für den Schwalm-Eder-Kreis ebenfalls die Kommunale Versorgungskasse durch.

Der Betrag der Rückstellungen für Pensionen und ähnliche Verpflichtungen setzt sich wie folgt zusammen:

Verpflichtungen für eingetretene Pensionsfälle	21.562.037,00 EUR
Verpflichtungen für unverfallbare Anwartschaften	10.257.478,00 EUR
Beihilfeverpflichtungen gegenüber Versorgungsempfängern	3.933.962,00 EUR
Beihilfeverpflichtungen gegenüber Beamten und Arbeitnehmern	2.189.882,00 EUR
Verpflichtungen für Altersteilzeit und ähnliche Maßnahmen	1.991.626,19 EUR
Gesamt	39.934.985,19 EUR

Rückstellung für Altersteilzeitregelungen

Die Rückstellung für Altersteilzeit stellt keine pensionsähnliche Rückstellung dar, da die genannte Verpflichtung nicht unter das „Betriebliche Altersversorgungsgesetz“ fällt. Altersteilzeit ist keine Form der betrieblichen Altersversorgung. Der Altersteilzeitnehmer bleibt während des gesamten Zeitraums der Altersteilzeit ein aktiver Mitarbeiter. Die normale und die betriebliche Altersrente tritt mithin erst am Ende der Altersteilzeit nach der Freistellungsphase ein. Nach dem Arbeitsteilzeitgesetz werden zwei Modelle unterschieden.

Modell I sieht vor, dass der Arbeitnehmer während der gesamten Altersteilzeitperiode die tägliche Arbeitszeit reduziert. Mit Beginn der Altersteilzeit ist eine Rückstellung in Höhe der Aufstockungsbeträge zu bilden.

Modell II, das sog. „Blockmodell“, ist gekennzeichnet durch eine Arbeitsphase (voller Beschäftigungsumfang bei 50 % der Bezüge sowie sog. *Aufstockungsbetrag*) und eine gleich lange Freistellungsphase (vollständige Freistellung von der Arbeit, weiterhin 50 % der Bezüge sowie *Aufstockungsbetrag*). Die Rückstellung wird ratierlich während der Beschäftigungsphase gebildet und enthält den sog. *Erfüllungsrückstand* (50 % der Gesamtbezüge aus der Arbeitsphase) und entsprechende *Aufstockungsbeträge*.

Der Berechnung der Rückstellung für Altersteilzeit liegen die Fälle zu Grunde, die tatsächlich vertraglich eine Altersteilzeitvereinbarung (Beginn der Arbeitsphase beim Blockmodell) abgeschlossen haben, da nach den Verwaltungsvorschriften zur GemHVO-Doppik nur für diese Fälle eine Rückstellung gebildet werden muss.

Der Erfüllungsrückstand (volle Arbeitsleistung bei 50 % reduziertem Entgelt) im Blockmodell stellt eine Verpflichtung des Arbeitgebers dar. Der Arbeitnehmer hat bereits eine Arbeitsleistung erbracht, für die er noch kein Entgelt erhalten hat. Daher ist hier eine Passivierung des jeweils im Geschäftsjahr nicht ausbezahlten Entgelts als Rückstellung in der Bilanz auszuweisen. Die während der Arbeitsphase verdienten Beträge (ausbezahltes Entgelt und Erfüllungsrückstand) sind komplett in voller Höhe als Personalaufwendungen zu erfassen. Die Aufstockungsbeträge werden zusätzlich zum Entgelt für die Altersteilzeitarbeit bezahlt, so dass auch hierfür eine Rückstellung zu bilden ist. Aus Gründen einer einfacheren Handhabung werden auch die Aufstockungsbeträge für die Freistellungsphase in gleichen Raten während der Arbeitsphase der Rückstellung zugeführt. Die Aufstockungsbeträge (ausbezahlte Aufstockung und Aufstockungsrate für die Freistellungsphase) sind während der Arbeitsphase in voller Höhe als Personalaufwendungen auszuweisen.

In der Freistellungsphase ist die Rückstellung in Raten entsprechend den auszahlenden Lohn- und Gehaltszahlungen aufzulösen.

Berechnung des Rückstellungsbedarfs je Beschäftigtem(r):

- a) Beschäftigte(r) noch in der Arbeitsphase

durchschnittlicher monatlicher Personalaufwand (50 % Gehalt + Aufstockung) x gesamte bis zum Stichtag geleistete Monate der Arbeitsphase

- b) Beschäftigte(r) bereits in der Freistellungsphase

durchschnittlicher monatlicher Personalaufwand x gesamte ab Stichtag noch bevorstehende Monate der Freistellungsphase

Ist der gesamte berechnete Rückstellungsbedarf höher als der Anfangsbestand der ATZ-Rückstellung, so ist ein zusätzlicher Aufwand in Höhe der Differenz auszuweisen.

Ist der gesamte berechnete Rückstellungsbedarf geringer als der Anfangsbestand der ATZ-Rückstellung, so ergibt sich ein Ertrag in Höhe der Differenz.

Der Rückstellungsbetrag zum 01.01.2008 in Höhe von 1.991.626,19 EUR wurde wie folgt ermittelt:

Aufstockungsbetrag	743.573,29 EUR
Erfüllungsrückstand	1.233.454,58 EUR
Abfindung	14.598,32 EUR

P.3.2 Rückstellungen für Finanzausgleich und Steuerschuldverhältnisse

Allgemeines

Nach Ziffer 9 der VV zu § 39 GemHVO-Doppik wird die Bildung von Finanzausgleichsrückstellungen auf Verbindlichkeiten aus Umlageverpflichtungen im Rahmen des Finanzausgleichs, sofern hohe Steuererträge des laufenden (abzuschließenden) Haushaltsjahres in späteren Jahren zu höheren Umlagezahlungen führen, beschränkt.

P.3.2.1 Rückstellungen für Finanzausgleichsverbindlichkeiten

P.3.2.1.1 Rückstellungen für Umlageverpflichtungen des Schwalm-Eder-Kreises nach dem FAG

Die für die Landkreise bestehenden Umlageverpflichtungen beziehen sich auf die

- **Umlage an den Landeswohlfahrtsverband Hessen** gemäß § 39 FAG und
- an das Land Hessen abzuführende **Krankenhausumlage** als kommunaler Anteil der hessischen Krankenhausfinanzierung gemäß § 38 FAG.

Für beide Umlagen gilt eine identische Umlagegrundlage, die sich errechnet aus

- der Summe der Steuerkraftmesszahlen der kreisangehörigen Gemeinden nach § 12 FAG und
- 100 % der Kreisschlüsselzuweisung (§§ 8 bis 19 FAG).

Wie bei den Umlageverpflichtungen der kreisangehörigen Städte und Gemeinden gegenüber dem Landkreis (Kreis- und Schulumlage), besteht auch bei den kreisfreien Städten ein enger Zusammenhang zwischen eigenen Steuereinnahmen einer Periode und den abzuführenden Umlagen an den LWV und das Land, die erst in die Umlagegrundlage eines Folgejahres einfließen. Nach § 12 Abs. 4 FAG ist für die Umlagegrundlage eines Jahres das Steueraufkommen des 2. Halbjahres des Vorvorjahres und das 1. Halbjahr des Vorjahres maßgebend.

Bei den Landkreisen ist demgegenüber ein solcher Zusammenhang nicht gegeben. Zwar fließen in die Umlagegrundlagen nach §§ 38 und 39 FAG auch die gemeindlichen Steuereinnahmen über die Steuerkraftmesszahlen ein. Im Gegensatz zu den Umlagen seitens der Städte und Gemeinden sowie der kreisfreien Städte fehlt es bei den Umlageverpflichtungen der Landkreise allerdings an einer wirtschaftlichen Verursachung der Umlagebelastung in der Sphäre des Kreises während einer früheren Periode. Die für die Umlagegrundlage maßgebenden Steuereinnahmen führen nicht beim Landkreis, sondern bei den kreisangehörigen Städten und Gemeinden zu zahlungswirksamen Erträgen. Beim Landkreis sind sie lediglich eine von außen einwirkende Berechnungsgrundlage, die durch den Landkreis nicht (unmittelbar) beeinflussbar ist.

Für den Schwalm-Eder-Kreis besteht kein Anknüpfungspunkt für die Bildung von Rückstellungen für Finanzausgleichsverbindlichkeiten.

P.3.2.1.2 Sonstige Umlageverpflichtungen außerhalb des KFA

Sonstige Umlageverpflichtungen außerhalb des Kommunalen Finanzausgleichs, die aufgrund § 19 KGG über die Festsetzung in der Haushaltssatzung oder dem Wirtschaftsplan des Verbandes zu leisten sind, insbesondere Verbandsumlagen an Wasser-, Boden- oder Zweckverbände, fallen nicht unter die rückstellungspflichtigen Sachverhalte, da sie nicht an die Entwicklung des gemeindlichen Steueraufkommens einer bestimmten Periode anknüpfen. Für ihre Höhe ist allein der Deckungsbedarf des umlageberechtigten Verbandes in einer bestimmten Periode (Haushaltsjahr) relevant. Sie haben eher den Charakter von Zwangsbeiträgen. Für eine Rückstellung besteht daher kein Raum.

Für Verbandsbeiträge an Wasser- und Bodenverbände nach § 28 des Gesetzes über Wasser- und Bodenverbände (Wasserverbandsgesetz -WVG) vom 12.02.1991 (BGBl. I S. 405), geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15.05.2002 (BGBl. I S. 1578), gilt Entsprechendes.

P.3.3 Rückstellungen für die Rekultivierung und Nachsorge von Deponien

Es liegen keine zu bilanzierenden Sachverhalte vor.

P.3.4 Rückstellungen für die Sanierung von Altlasten

Für drohende Sanierungsverpflichtungen infolge von Altlasten müssen Rückstellungen gebildet werden. Unter dem Begriff „Altlasten“ werden Altablagerungen und Altstandorte, sofern von ihnen Gefährdungen für die Umwelt - insbesondere die menschliche Gesundheit - ausgehen oder zu erwarten sind, verstanden.

Als Altlasten in dem vorstehenden Sinn sind beim Schwalm-Eder-Kreis eingestuft:

- Ehemalige Kreismülldeponie Morschen-Altmorschen
- Altdeponie Gudensberg „Am Lamsberg“

Der Deponiezweckverband Schwalm-Eder-Kreis und Landkreis Marburg-Biedenkopf (DZV) hat zwischenzeitlich Altlasten des Schwalm-Eder-Kreises zur weiteren Nachsorge übernommen.

In Anlehnung an Nachsorgeberechnungen für die Altlasten hat der DZV die Nachsorgeverpflichtung für beide Altlasten unter Gewährung einer Ausgleichszahlung in Höhe von **1.764.637,33 EUR** übernommen. In dieser Höhe enthält die Eröffnungsbilanz eine Rückstellung für die Sanierung von Altlasten.

P.3.5 Sonstige Rückstellungen

P.3.5.1 Rückstellungen gemäß § 39 Abs. 1 Satz 1 Ziffer 8 GemHVO-Doppik

Als sonstige (Pflicht-)Rückstellungen sind in § 39 Abs. 1 Satz 1 Ziffer 8 GemHVO-Doppik drohende Verpflichtungen aus

- Bürgschaften,
- Gewährleistungen und
- anhängigen Gerichtsverfahren

aufgeführt.

Bürgschaften und Gewährleistungen, insbesondere in Form von Gewährverträgen, darf die Gemeinde nur unter den Voraussetzungen des § 114k Abs. 2 bis 4 HGO eingehen. Grundsätzlich bedürfen derartige Rechtsgeschäfte der Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde, soweit sie nicht im Rahmen der laufenden Verwaltung abgeschlossen werden oder für den Haushalt der Gemeinde keine besondere Belastung darstellen.

Bürgschaften und Gewährleistungsverträge fallen handelsrechtlich unter die Haftungsverhältnisse im Sinne von § 251 HGB. Sofern diese nicht unmittelbar als Verbindlichkeit zu passivieren sind, besteht für sie eine Verpflichtung zur Angabe „unter der Bilanz“, also im Anhang (Vermerkplicht). Die GemHVO-Doppik enthält eine inhaltlich damit korrespondierende Vermerkplicht für Haftungsverhältnisse in § 50 Abs. 2 Nr. 4.

Die in § 39 Abs. 1 Satz 1 Nr. 8 GemHVO-Doppik weiterhin genannten Verpflichtungen aus anhängigen Gerichtsverfahren entspricht den handelsrechtlich üblichen Prozessrückstellungen.

P.3.5.1.1 Rückstellungen für drohende Verpflichtungen aus Bürgschaften

Eine Bürgschaft ist die Verpflichtung des Bürgen gegenüber dem Gläubiger eines Dritten, für die Erfüllung der Verbindlichkeit des Dritten einzustehen (§ 765 Abs. 1 BGB). Nach § 766 Satz 1 BGB muss die Bürgschaft schriftlich erteilt werden, die Formgebundenheit ergibt sich nicht zuletzt auch aus der Genehmigungserfordernis gemäß § 114k Abs. 2 Satz 2 HGO.

Nach Ziffer 9 der VV zu § 39 GemHVO-Doppik besteht eine Rückstellungspflicht, soweit zu erwarten ist, dass aus einer Bürgschaft eine konkrete Zahlungsverpflichtung entsteht. Ist die Zahlungsverpflichtung bereits entstanden, so ist eine Verbindlichkeit zu bilden. Im Umkehrschluss bedeutet dies, dass eine Rückstellung für Bürgschaftsverpflichtungen nur dann zu bilden ist, wenn und soweit die Inanspruchnahme der Gemeinde aus der Bürgschaft ernstlich droht.

Mit einer Inanspruchnahme aus den bestehenden Bürgschaften ist derzeit nicht zu rechnen; dementsprechend konnte die Bilanzierung einer entsprechenden Rückstellung entfallen. Weitere Informationen zu bestehenden Bürgschaftsverpflichtungen beim Schwalm-Eder-Kreis sind in den Erläuterungen zu vorhanden Haftungsverhältnissen („d) Weitere Angaben - Haftungsverhältnisse“) dargestellt.

P.3.5.1.2 Rückstellungen für drohende Verpflichtungen aus Gewährleistungen

Gewährleistungsrückstellungen („Kulanzrückstellungen“) kommen für Verpflichtungen aus Gewährleistungszusagen in Betracht, die der Gemeinde gegenüber Vertragspartnern obliegen.

Da der Schwalm-Eder-Kreis keine Gewährleistungszusagen eingegangen ist, war eine solche Rückstellung nicht zu bilden.

P.3.5.1.3 Rückstellungen für drohende Verpflichtungen aus anhängigen Gerichtsverfahren

Für drohende finanzielle Verpflichtungen aus anhängigen Gerichtsverfahren sind Rückstellungen zu bilden. Für bereits vor dem Gericht anhängige Verfahren hat der Fachbereich 30 - Rechtsangelegenheiten und Abfallwirtschaft - eine auf den Stichtag bezogene Bewertung des Risikos, den Prozess zu verlieren, vorgenommen und die damit verbundenen drohenden Aufwendungen, insbesondere Anwalts- und Gerichtskosten, Kosten für Gutachten und Beweismittel, zusammengetragen. Danach wurde eine Rückstellung in Höhe von **50.979,61 EUR** in der Eröffnungsbilanz passiviert.

P.3.5.2 Rückstellungen für unterlassene Instandhaltungen nach § 39 Abs. 1 Satz 1 Ziffer 4 GemHVO-Doppik

Für im Haushaltsjahr unterlassene Instandhaltungen, die im Folgejahr nachgeholt werden, sind unter bestimmten Voraussetzungen (z. B. hinreichend konkrete Durchführungsabsicht, Unterlassung im abgelaufenen Jahr, vollständige Nachholung im Folgejahr) Rückstellungen zu bilden. In der Eröffnungsbilanz ist der Ansatz von Instandhaltungsrückstellungen nicht zulässig (Ziffer 8.2 der VV zu § 39 GemHVO-Doppik). Vielmehr ist die unterlassene Instandhaltung bei der Erstbewertung der betreffenden Vermögensgegenstände ggf. mindernd zu berücksichtigen.

P.3.5.3 Sonstige Rückstellungen nach § 39 Abs. 1 Satz 2 GemHVO-Doppik

Neben den in § 39 Absatz 1 Satz 1 GemHVO-Doppik aufgeführten Pflichtrückstellungen kann die Gemeinde für weitere ungewisse Verbindlichkeiten freiwillige Rückstellungen („Wahlrückstellungen“) bilden.

Hier kommen die in Ziffer 11 der VV zu § 39 GemHVO-Doppik beispielhaft aufgeführten Rückstellungen in Betracht:

- Rückstellungen für ausstehende Rechnungen
- Rückstellungen für nicht in Anspruch genommenen Urlaub, soweit der Rückstand im neuen Jahr nachgewährt oder abgegolten werden muss sowie
- Rückstellungen für in das neue Jahr übernommene Zeitguthaben.

Der Kreisausschuss hat sich in seiner Sitzung am 02.09.2009 (TOP 3) mit der Bilanzierung von freiwilligen Rückstellungen befasst und einstimmig nach Abwägung der Vor- und Nachteile beschlossen, dass in der Eröffnungsbilanz des Schwalm-Eder-Kreises zum 01.01.2008 auf die Bildung von freiwilligen Rückstellungen für ausstehende Rechnungen erbrachter Lieferungen und Leistungen sowie Urlaubsansprüche und geleistete Überstunden verzichtet wird.

Von der Bildung einer Rückstellung für Lebensarbeitszeitkonten der Beamten wurde abgesehen.

P.4 Verbindlichkeiten

4	Verbindlichkeiten	101.688.902,55 EUR
4.1	Anleihen	0,00 EUR
4.2	Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen	93.275.667,15 EUR
4.3	Verbindlichkeiten aus kreditähnlichen Rechtsgeschäften	2.665,00 EUR
4.4	Verbindlichkeiten aus Zuweisungen und Zuschüssen Transferleistungen und Investitionszuweisungen und -zuschüssen sowie Investitionsbeiträgen	2.706.994,21 EUR
4.5	Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	1.916.492,34 EUR
4.6	Verbindlichkeiten aus Steuern und steuerähnlichen Abgaben	4.288,48 EUR
4.7	Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht, und Sondervermögen	3.400.000,00 EUR
4.8	Sonstige Verbindlichkeiten	382.795,37 EUR

Eine **Verbindlichkeit** ist der Anspruch eines Dritten gegen die Gemeinde aus einem Schuldverhältnis, welches aufgrund öffentlich-rechtlicher oder privatrechtlicher Grundlage bestehen kann. Sie erlischt in der Regel durch Zahlung. Der Wertansatz erfolgte zum voraussichtlichen Rückzahlungsbetrag.

P.4.1 Anleihen

Es lagen zum Bilanzstichtag keine Sachverhalte zu dieser Position vor.

P.4.2 Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen 93.275.667,15 EUR

P.4.2.1 Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten

Sparkassen pp.	56.026.680,44 EUR	
davon Kassenkredit KSK	21.000.000,00 EUR	
Zinsabgrenzung	33.761,82 EUR	
Umgliederung negativer Finanzmittelbestand	3.726.508,53 EUR	
		59.786.950,79 EUR

P.4.2.2 Verbindlichkeiten gegenüber öffentlichen Kreditgebern

Landestreuhandstelle pp.	33.395.241,82 EUR
davon Kassenkredit DZV	11.000.000,00 EUR

Erläuterungen zu den Ziffern P.4.2.1 und P.4.2.2

Der Schwalm-Eder-Kreis hat zur Finanzierung seiner **Investitionen** in der Vergangenheit *langfristige* Kredite von privaten Kreditinstituten und öffentlichen Kreditgebern aufgenommen. Die Restschuld der Kreditverbindlichkeiten zum 01.01.2008 ergab sich aus den Saldenbestätigungen der jeweiligen Kreditgeber wie folgt:

Lfd. Nr.	Kreditgeber	Bilanzwert am 01.01.2008 EUR
4.2.1	Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	35.026.680,44
1	Landesbank Hessen-Thüringen, Frankfurt	25.864.081,84
2	Kreissparkasse Schwalm-Eder	2.055.580,00
3	WL-Bank, Münster	988.641,76
4	DG Hyp, Hamburg	3.981.420,48
5	KfW Bankengruppe, Frankfurt a. M.	2.136.956,36
4.2.2	Verbindlichkeiten gegenüber öffentlichen Kreditgebern	22.395.241,82
6	KfW, Bonn	1.748,57
7	Landestreuhandstelle Hessen, Frankfurt (Ansatz inkl. Sonderbeiträge)	21.330.799,09
8	Stadt Fritzlar, Stadt Melsungen, Gemeinde Knüllwald (Vorfinanzierung Straßenbau)	262.694,16
9	Deponiezweckverband, Marburg	800.000,00
	Gesamt:	57.421.922,26

Die vorgenannten Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen hatten zum Bilanzstichtag eine **Restlaufzeit bis zu einschließlich einem Jahr**:

Pos. P.4.2.1 gegenüber Kreditinstituten	1.183.054,37 EUR
Pos. P.4.2.2 gegenüber öffentlichen Kreditgebern	2.042.704,12 EUR

Die weitergehenden Restlaufzeiten (>1-5 Jahre und über 5 Jahre) ergeben sich aus dem Verbindlichkeitspiegel gem. § 52 GemHVO-Doppik (Anlage 5).

Verbindlichkeiten aus Krediten zur Liquiditätssicherung (Positionen P.4.2.1, P.4.2.2 und P.4.7)

Kurzfristige Verbindlichkeiten (Liquiditätskredite oder Kassenkredite) werden zur Sicherung der Liquidität aufgenommen.

Stand der Liquiditätskredite zum Bilanzstichtag	35.400.000,00 EUR
Kreissparkasse Schwalm-Eder	21.000.000,00 EUR
Deponiezweckverband	11.000.000,00 EUR
Eigenbetrieb „Jugend- und Freizeiteinrichtungen“ (s. Position P.4.7)	3.400.000,00 EUR

Davon **Restlaufzeit bis zu einschließlich einem Jahr** 20.400.000,00 EUR

Die weitergehenden Restlaufzeiten (>1-5 Jahre und über 5 Jahre) ergeben sich aus dem Verbindlichkeitspiegel gem. § 52 GemHVO-Doppik (Anlage 5).

P.4.2.3 Verbindlichkeiten gegenüber sonstigen Kreditgebern

Soweit die Zinsen für lang- und kurzfristige Kredite zum Bilanzstichtag nicht abgerechnet waren, wurden die noch nicht fälligen Zinsen in Höhe von **93.474,54 EUR** als *sonstige Verbindlichkeiten aus Krediten* mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr passiviert.

Es betrifft:

Zinsabgrenzung 2007 Darlehen bei der DG HYP	18.341,48 EUR
Zinsabgrenzung Kassenkredite bei der KSK	75.133,06 EUR

In dem Verbindlichkeitspiegel (Anlage 5) wurden die beiden Beträge den entsprechenden Bereichen zugeordnet:

- Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen (.2.1.2)
- Verbindlichkeiten aus Krediten zur Liquiditätssicherung (3.1.2)

P.4.3 Verbindlichkeiten aus kreditähnlichen Rechtsgeschäften

Kreditähnliche Rechtsgeschäfte sind Finanzierungsinstrumente, die zu einem späteren Zeitpunkt Zahlungsverpflichtungen auslösen. Bei dem angesetzten Betrag in Höhe von **2.665,00 EUR** handelte es sich um die Verzinsung einer Mittelinanspruchnahme durch das Land im Bereich Kreisstraßenbau (K113).

P.4.4 Verbindlichkeiten aus Zuweisungen und Zuschüssen, Transferleistungen und Investitionszuweisungen und -zuschüssen sowie Investitionsbeiträgen

4.4 Verbindlichkeiten aus Zuweisungen und Zuschüssen, Transferleistungen und Investitionszuweisungen und -zuschüssen sowie Investitionsbeiträgen	2.706.994,21 EUR
Verbindlichkeiten aus Zuweisungen und Zuschüssen	1.235.143,44 EUR
Verbindlichkeiten aus Investitionszuwendungen	24.560,00 EUR
Verbindlichkeiten aus Transferleistungen	1.049.224,36 EUR
Umgliederung Verbindlichkeiten aus Zuweisungen und Zuschüssen	398.066,41 EUR

Verbindlichkeiten aus Zuweisungen und Zuschüssen

Diese Position umfasst Zuweisungen und Zuschüsse an Dritte, die im abgelaufenen Jahr verpflichtend zugesagt wurden, aber bis zum Bilanzstichtag nicht abgeflossen waren.

Verbindlichkeiten aus Investitionszuwendungen

Hier wurden Investitionszuschüsse an Dritte, die im abgelaufenen Jahr verpflichtend zugesagt wurden, aber bis zum Bilanzstichtag nicht abgeflossen waren, zugeordnet.

Die vorgenannten Verbindlichkeiten betrafen Verpflichtungen der Fachbereiche Sozialverwaltung und Jugend und Familie wie Grundsicherung nach SGB II und SGB XII, Hilfe zum Lebensunterhalt und Hilfe zur Gesundheit, Hilfe zur Pflege pp..

Verbindlichkeiten aus Transferleistungen

Verbindlichkeiten aus Transferleistungen bilden das Gegenstück zu den Transferforderungen.

P.4.5 Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen

4.5 Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	1.916.492,34 EUR
Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen (Inland) -investiv-	196.274,11 EUR
Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen (Inland)	1.625.071,18 EUR
Umgliederung Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	95.147,05 EUR

Hier sind sämtliche Verpflichtungen aus gegenseitigen Verträgen (z. B. Kaufverträge, Miet- und Pachtverträge) auszuweisen, wenn der Vertragspartner seine Lieferung und Leistung schon erbracht hat, die Gegenleistung (Zahlung des Kaufpreises) aber noch aussteht.

P.4.6 Verbindlichkeiten aus Steuern und steuerähnlichen Abgaben

4.6 Verbindlichkeiten aus Steuern und steuerähnlichen Abgaben	4.288,48 EUR
Steuern	97,06 EUR
Steuerähnliche Abgaben	-3.840,00 EUR
Umgliederung Verbindlichkeiten aus Steuern u steuerähnli. Abgaben	8.031,42 EUR

Unter dieser Position wurden Verbindlichkeiten gegenüber den Finanzbehörden wie Kfz-Steuer, Grundsteuer pp. ausgewiesen.

P.4.7 Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen und gegen Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht, und Sondervermögen

Verbindlichkeiten aus Krediten zur Liquiditätssicherung (Positionen P.4.2.1, P.4.2.2 und P.4.7)

Kurzfristige Verbindlichkeiten (Liquiditätskredite oder Kassenkredite) werden zur Sicherung der Liquidität aufgenommen.

Diese Bilanzposition weist zum Bilanzstichtag einen Liquiditätskredit gegenüber dem Eigenbetrieb Jugend- und Freizeiteinrichtungen in Höhe von **3.400.000,00 EUR** aus (s. *Position P.4.2.2*).

P.4.8 Sonstige Verbindlichkeiten

4.8 Sonstige Verbindlichkeiten	382.795,37 EUR
Umsatzsteuer	92,44 EUR
Verbindlichkeiten aus Personalaufwendungen	37.507,51 EUR
Verbindlichkeiten Durchlaufende Gelder und Verwahrungen	192.896,03 EUR
Andere sonst. Verbindlichkeiten	151.550,18 EUR
Umgliederung sonstige Verbindlichkeiten	749,21 EUR

Der Posten „Sonstige Verbindlichkeiten“ beinhaltet alle am Bilanzstichtag bestehenden Verbindlichkeiten, die nicht den vorhergehenden Verbindlichkeitspositionen zuzuordnen waren. Ebenso enthalten sind hier sogenannte durchlaufenden Posten. Dies sind Einzahlungen im Namen und für Rechnung eines Dritten, die bis zum Bilanzstichtag an den Dritten noch nicht ausgezahlt waren. Sie beeinflussen nicht das Ergebnis. Zu den durchlaufenden Posten gehören verrechnete Mehrwertsteuer, abzuführende Lohn- und Kirchensteuer sowie sonstige durchlaufende Posten – z. B. Mündelgelder 2007 = 145.025,34 EUR.

Umgliederungen Verbindlichkeiten

Im Rahmen der Bewertung der Verbindlichkeiten erfolgte eine Umgliederung debitorischer Kreditoren und kreditorischer Debitoren. Die folgende Übersicht stellt die zum Bilanzstichtag vorhandenen Umgliederungsbeträge dar.

Umgliederung	kreditorische Debitoren	debitorische Kreditoren	Summe
4.4 Verbindlichkeiten aus Zuweisungen und Zuschüssen, Transferleistungen und Investitionszuweisungen und -zuschüssen sowie Investitionsbeiträgen	144.478,59 EUR	253.587,82 EUR	398.066,41 EUR
4.5 Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	2.542,40 EUR	92.604,65 EUR	95.147,05 EUR
4.6 Verbindlichkeiten aus Steuern und steuerähnlichen Abgaben	4.181,48 EUR	3.849,94 EUR	8.031,42 EUR
4.8 Sonstige Verbindlichkeiten	0,00 EUR	749,21 EUR	749,21 EUR

Folgende Aufstellung zeigt die debitorischen Kreditoren im Detail.

4.4 Verbindlichkeiten aus Zuweisungen und Zuschüssen, Transferleistungen und Investitionszuweisungen und -zuschüssen sowie Investitionsbeiträgen	253.587,82 EUR
4300100 Verbindlichkeiten aus Zuweisungen und Zuschüssen gegenüber dem Bund	21.149,12 EUR
4302000 Verbindlichkeiten aus Zuweisungen und Zuschüssen gegenüber Gemeind./GV	8.383,60 EUR
4303000 Verbindlichkeiten aus Zuweisungen und Zuschüssen gegenüber Zweckverb.	720,00 EUR
4307000 Verbindlichkeiten aus Zuweisungen und Zuschüssen gegenüber priv Untern.	3.887,08 EUR
4308000 Verbindlichkeiten aus Zuweisungen und Zuschüssen gegenüber übr. Bereich	597,30 EUR
4378000 Verbind aus Transferleistungen gegenüber übrigen Bereichen	218.850,72 EUR
4.5 Verb. aus Lieferungen und Leistungen	92.604,65 EUR
4400001 Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen (Inland) -investiv-	8.916,89 EUR
4401000 Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen (Inland)	83.687,76 EUR
4.6 Verbindlichkeiten aus Steuern und steuerähnlichen Abgaben	3.849,94 EUR
4501000 Steuern	9,94 EUR
4550000 Steuerähnliche Abgaben	3.840,00 EUR
4.8 Sonstige Verbindlichkeiten	749,21 EUR
4850020 Verbindlichkeiten gegenüber Arbeitnehmern	570,44 EUR
4890000 Andere sonst. Verbindlichkeiten	178,77 EUR

Eine Übersicht der kreditorischen Debitoren wird unter Punkt A 2.3.5 dargestellt.

P.5 Rechnungsabgrenzungsposten

5	Passive Rechnungsabgrenzungsposten	23.700,65 EUR
----------	---	----------------------

Die (aktiven und) passiven Rechnungsabgrenzungsposten dienen zur periodengerechten Ergebnisermittlung. Als passive Rechnungsabgrenzung werden die Beträge in der Bilanz dargestellt, die vor dem Bilanzstichtag eingegangen sind, aber nach ihrem wirtschaftlichen Entstehungsgrund als Ertrag einem späteren Haushaltsjahr zuzuordnen sind. Hierzu gehören z. B. im voraus erhaltene Miete, Pacht pp..

d) WEITERE ANGABEN

1 RECHTSSTELLUNG UND WIRKUNGSKREIS

Der Schwalm-Eder-Kreis ist als Landkreis eine Gebietskörperschaft, d. h. eine juristische Person des öffentlichen Rechts. Aufsichtsbehörde ist das Regierungspräsidium Kassel.

2 HAFTUNGSVERHÄLTNISSE

Gem. § 50 Abs. 2 Nr. 4 und 5 GemHVO-Doppik sind Haftungsverhältnisse, die nicht in der Vermögensrechnung ausgewiesen werden und Sachverhalte, aus denen sich finanzielle Verpflichtungen ergeben können, im Anhang anzugeben.

Bürgschaftsverpflichtungen

Der Schwalm-Eder-Kreis ist folgende Bürgschaften eingegangen:

- a. Bürgschaft des Schwalm-Eder-Kreises für die Forderung der KfW, Berlin, aus der Gewährung eines Darlehens gemäß Schuldurkunde vom 22.01.2004 (Darlehensvertrag Nr. 6102608) gegen die Regionalbahn Kassel GmbH

Datum der Bürgschafts-erklärung	Haftungs- summe 31.12.2007 [EUR]	Gültigkeit der Bürgschaft ab	Datum/Az. der Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde	Gültigkeit der Genehmigung bis
02.08.2004/ 18.08.2004	2.460.000	18.08.2004	10.08.2004 <u>Az.:</u> 21.2 - 33 e 12 17	15.02.2024; Laufzeitende Darlehen

Die Risiken aus der Bürgschaftsübernahme wurden durch eine Sicherungsübereignung von einem RegioTram-Fahrzeug durch Vertrag zwischen der Regionalbahn Kassel GmbH und dem Schwalm-Eder-Kreis vom 02.08./18.08.2004 minimiert.

- b. Bürgschaft des Schwalm-Eder-Kreises für die Forderung der Bremer Landesbank, Bremen, aus der Gewährung eines Darlehens gemäß Schuldurkunde vom 28.01.2004 (Darlehensvertrag Nr. 6368125041) gegen die Regionalbahn Kassel GmbH

Datum der Bürgschafts-erklärung	Haftungs- summe 31.12.2007 [EUR]	Gültigkeit der Bürgschaft ab	Datum/Az. der Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde	Gültigkeit der Genehmigung bis
02.08.2004/ 18.08.2004	11.840.000	18.08.2004	10.08.2004 <u>Az.:</u> 21.2 - 33 e 12 17	30.06.2026; Laufzeitende Darlehen

Die Risiken aus der Bürgschaftsübernahme wurden durch eine Sicherungsübereignung von sieben RegioTram-Fahrzeugen durch Vertrag zwischen der Regionalbahn Kassel GmbH und dem Schwalm-Eder-Kreis vom 02.08./18.08.2004 minimiert.

Mit einer Inanspruchnahme aus den Bürgschaften zu a. und b. ist derzeit nicht zu rechnen; dementsprechend konnte die Bilanzierung einer entsprechenden Rückstellung entfallen.

3 SONSTIGE FINANZIELLE VERPFLICHTUNGEN

Sonstige finanzielle Verpflichtungen könnten sich aus existierenden Verträgen ergeben, die der Kreis zu erfüllen hat. Eine Bestandsaufnahme hat ergeben, dass es eine erhebliche Anzahl unterschiedlichster Verträge beim Schwalm-Eder-Kreis gibt. Auf eine detaillierte Darstellung wird auf Grund der Anzahl von Verträgen verzichtet. Im Folgenden werden die wesentlichen Verpflichtungen dargestellt. Als wesentlich wurden Verträge angesehen, aus denen sich für die Restlaufzeit Verpflichtungen von mindestens 50.000,00 EUR ergeben.

Mündelgelder

Das Mündelvermögen beinhaltet das Geldvermögen Minderjähriger, das bis zu deren Volljährigkeit im Fachbereich Jugend und Familie verwaltet wird. Zur treuhänderischen Verwahrung liegen Mündelgelder in Höhe von rund 210.000,00 EUR vor.

Nicht passivierte Versorgungsansprüche

Der Schwalm-Eder-Kreis ist Mitglied des Abrechnungsverbandes I der Zusatzversorgungskasse der Gemeinden und Gemeindeverbände des Regierungsbezirks Kassel (ZVK) mit Sitz in Kassel. Die ZVK hat die Aufgabe, den Beschäftigten ihrer Mitglieder eine zusätzliche Alters-, Erwerbs- und Hinterbliebenenversorgung zu gewähren. Sie ist als Sonderkasse der Beamtenversorgungskasse Kurhessen-Waldeck (BVK) eine Anstalt des öffentlichen Rechts.

Die Leistungen der ZVK werden als betriebliche Altersversorgung auf der Grundlage ihrer Satzung nach Maßgabe des Tarifvertrages über die zusätzliche Altersvorsorge der Beschäftigten des öffentlichen Dienstes (ATV-K) erbracht. Seit dem 01. Januar 2002 ist die Höhe der danach gezahlten Betriebsrente insbesondere von dem jeweiligen Jahresentgelt und dem Alter des versicherten Beschäftigten abhängig (sog. Punktemodell). Anwartschaften, die von versicherten Beschäftigten aus dem zuvor geltenden Gesamtversorgungssystem bis zum 31. Dezember 2001 erworben wurden, werden zusätzlich in Form einer Startgutschrift berücksichtigt.

Die Leistungsverpflichtungen der ZVK im Rahmen des Abrechnungsverbandes I werden von den Mitgliedern im Umlageverfahren finanziert. Mitglieder dieses Verbandes **sind** überwiegend nicht insolvenzfähige Körperschaften des öffentlichen Rechts (Gemeinden, Städte, Landkreise, rechtsfähige Verbände, Sparkassen usw.) sowie Unternehmen in privater Rechtsform, die öffentliche Aufgaben wahrnehmen und deren Ausgleichsverpflichtung gegenüber der Umlagegemeinschaft **im Falle einer Beendigung der Mitgliedschaft rechtlich abgesichert** ist.

Die Umlagefinanzierung erfolgt in Form eines Abschnittsdeckungsverfahrens, bei dem der Deckungsabschnitt mindestens 10 Jahre beträgt. Die ZVK wählt jedoch einen längeren Betrachtungszeitraum, der die Festsetzung eines sog. ewigen Umlagesatzes ermöglicht. Der insoweit bestehende Finanzierungsbedarf ist auf der Grundlage eines versicherungsmathematischen Gutachtens spätestens alle 5 Jahre neu zu ermitteln (gleitender Deckungsabschnitt). Die Kasse hat satzungsgemäß einen Verantwortlichen Aktuar bestellt, der jährlich die Finanzlage daraufhin überprüft, ob die dauernde Erfüllbarkeit der eingegangenen Verpflichtungen gewährleistet ist, und hierüber dem Verwaltungsausschuss berichtet.

Der Umlagesatz der Kasse beträgt 6,5 % des zusatzversorgungspflichtigen Entgelts der versicherten Beschäftigten. Der ATV-K sieht eine Arbeitnehmerbeteiligung an der Umlage vor, die ebenso wie der Umlagesatz selbst auf den Stand November 2001 festgeschrieben ist. Sie beträgt bei der ZVK 0,65 %, so dass sich der Arbeitgeberanteil an der Umlage auf 5,85 % der zusatzversorgungspflichtigen Entgelte beläuft.

Zur Deckung des zusätzlichen Finanzbedarfs, der infolge der Schließung des Gesamtversorgungssystems und des Wechsels zum Punktemodell bei der Finanzierung der Ansprüche und Anwartschaften entsteht, die vor dem 01. Januar 2002 begründet worden sind, erhebt die Kasse ein sog. Sanierungsgeld. Das Sanierungsgeld wird, orientiert am langfristig ermittelten Finanzbedarf im Rahmen des Deckungsabschnittes, gemäß § 63 Abs. 3 und 4 der Kassensatzung jährlich festgesetzt und der Anteil jedes Mitgliedes als Jahresbetrag berechnet. Dieser Betrag ist vom Arbeitgeber in 12 gleichen monatlichen Teilbeträgen an die ZVK zu zahlen.

Unter Berücksichtigung der derzeit bekannten Annahmen geht die ZVK davon aus, dass die Aufwendungen für die Pflichtversicherung langfristig mit dem Umlagesatz von 6,5 % und dem satzungsgemäß erhobenen Sanierungsgeld finanziert werden können.

4 ÜBERSICHT ÜBER FREMDE FINANZMITTEL

		<u>6.496,60 EUR Forderungen</u>	
		<u>-197.370,91 EUR Verbindlichkeiten</u>	
Nr.	Name	Bewegung	Forderungen/ Verbindlichkeiten
267 0103	Ford aus durchl Posten AG 32.1 Landtagswahl	201,60 EUR	Forderung
267 0412	Ford aus durchl Posten Delegationsaufgaben LWV	-2.037,56 EUR	Verbindlichkeit
486 0511	Verwahrungen 51.1 - Wirtschaftliche Jugendhilfe	-143,41 EUR	Verbindlichkeit
486 1002	Durchlaufende Gelder Überzahlungen Vollstreckung	-47,00 EUR	Verbindlichkeit
486 1003	Durchlaufende Gelder Rückzahlung an Dritte	-1,23 EUR	Verbindlichkeit
486 1103	Durchlaufende Gelder Bauabzugssteuer	-1.501,30 EUR	Verbindlichkeit
486 1240	Durchlaufende Gelder Förder Hegegern aus Jagdabgabe	6.295,00 EUR	Forderung
486 1300	Durchlaufende Gelder Mündelgelder	-145.025,34 EUR	Verbindlichkeit
486 1400	Durchlaufende Gelder Vollstreckung	-8.838,16 EUR	Verbindlichkeit
486 1600	Durchlaufende Gelder Ausbildung KatS	-38.058,77 EUR	Verbindlichkeit
486 1700	Durchlaufende Gelder BAföG	-182,90 EUR	Verbindlichkeit
486 1804	Durchlaufende Gelder AG 80.4 Kooperation ZWS	-1.535,24 EUR	Verbindlichkeit
		<u>-190.874,31 EUR</u>	<u>Summe</u>

5 ENTWICKLUNG KAMERALER FEHLBETRÄGE

In der Kameralistik war ein Soll-Fehlbetrag der Betrag, um den - unter Berücksichtigung der Haushaltsreste - die Sollausgaben höher waren als die Solleinnahmen. Ein Haushaltsfehlbetrag bildete somit keine Ist-Größe ab, sondern bezog sich auf die Sollanordnungen. Hinzu kamen ggf. in Vorjahren entstandene Fehlbeträge, soweit diese nicht durch die Veranschlagung einer entsprechenden Ausgabe position bereits gedeckt wurden. Kamerale Fehlbeträge konnten auf Grund des geltenden Haushaltsrechtes in aller Regel nur im Verwaltungshaushalt entstehen.

Da die Kommune in Höhe der nicht gedeckten Ausgaben Leistungen erbracht hat, ergab sich auch ein Finanzierungsbedarf. Kredite durften nur für Investitionen aufgenommen werden, eine Deckung des hier entstandenen Liquiditätsbedarfes war nur durch Kassenkredite möglich. Allerdings war die tatsächliche Liquiditätssituation der Gemeinde auch von anderen Faktoren abhängig, wie z. B. der Abwicklung der Einnahmen und Ausgaben des Vermögenshaushaltes sowie der Kassen- und Haushaltsreste, so dass die Höhe des Kassenkredites in aller Regel nicht 1:1 den Fehlbeträgen entsprach.

Hinzu kam, dass in vielen Kommunen eine bereits mehrjährig bestehende Unterdeckung des Verwaltungshaushaltes dazu führte, dass im Sinne eines wirtschaftlich sinnvollen Schuldenmanagements Umschuldungen in zinsgünstigere Laufzeiten erfolgten. In der Summe war daher eine betragsgleiche und bilanziell eindeutige Zuordnung der Altfehlbeträge zu einem Posten der Eröffnungsbilanz nicht möglich.

Dennoch wurden zum Bilanzstichtag vorhandene Verbindlichkeiten sowohl aus kurzfristigen Kreditaufnahmen zur Liquiditätssicherung als auch aus mittelfristigen und langfristigen Krediten insgesamt ausgewiesen und wirkten sich vermindern auf das Eigenkapital aus.

Aus Sicht des Ressourcenverbrauchskonzeptes ist somit ein (gesonderter) Ausweis kameraler Altfehlbeträge in der Eröffnungsbilanz nicht nur entbehrlich, sondern wäre - auf Grund der völlig anders gearteten Entstehung und der fehlenden Möglichkeit einer eindeutigen Zuordnung z. B. zu den kurzfristigen Verbindlichkeiten - sachlich sogar falsch. Würden Fehlbeträge dennoch in einer eigenen Position unter den Verbindlichkeiten ausgewiesen, so läge ein Doppelausweis vor.

Andererseits entstünde ohne (gesonderten) Ausweis und damit Ausgleichspflicht der Eindruck, dass die kamerale Fehlbeträge durch die Umstellung auf das doppelte Rechnungswesen "verschwunden" wären und der Schwalm-Eder-Kreis trotz erheblicher Altfehlbeträge nach der Umstellung unvorbelastet wirtschaften könne.

Die Entwicklung und der Stand der kamerale Altfehlbeträge ist daher gemäß Ziffer 7 der Verwaltungsvorschriften zu § 50 GemHVO-Doppik im Anhang zur Eröffnungsbilanz anzugeben.

Deshalb werden sie an dieser Stelle *nachrichtlich* im Anhang zur Bilanz in Form einer Übersicht der letzten Jahre dargestellt.

Zum 31.12.2007 bestand beim Schwalm-Eder-Kreis ein Gesamtdefizit in Höhe von 49 Mio. EUR, das sich wie folgt zusammensetzte:

Rechnungsfehlbetrag 2003	2.171.595,86 EUR
Rechnungsfehlbetrag 2004	11.457.029,49 EUR
Rechnungsfehlbetrag 2005	19.146.580,58 EUR
Rechnungsfehlbetrag 2006	14.861.454,78 EUR
Rechnungsfehlbetrag 2007	1.360.493,27 EUR

Stand der noch nicht durch Veranschlagung gedeckten Fehlbeträge im letzten kamerale Jahresabschluss:

48.997.153,98 EUR

Bestand an Kassenkrediten zu Beginn des ersten doppelten Haushaltsjahres

(ohne innere Kassenkredite aus Rücklagen der Abfallwirtschaft in Höhe von 8.988.000,00 EUR): 35.400.000,00 EUR

Diese Übersicht dokumentiert, in welcher Höhe die in der Bilanz ausgewiesenen Verbindlichkeiten durch kamerale Altfehlbeträge bedingt sind. Sie sind solange mitzuführen, bis die Altfehlbeträge abgebaut sind, d. h. bis die Kassenkredite zurückgeführt sind. Hierfür ist ein entsprechender Finanzmittelüberschuss in der Finanzrechnung erforderlich.

6 ORGANE UND VERTRETUNGSBEFUGNISSE

Mitglieder des Kreistags des Schwalm-Eder-Kreises zum Eröffnungsbilanzstichtag 01. Januar 2008

- gewählt am 26. März 2006 -

1 Alter , Renate	37 Lepper , Jürgen
2 Amert , Rudolf	38 Lorenz , Wolfgang
3 Böhme-Gingold , Hans-Joachim	39 Lotz , Bärbel
4 Böttcher , Silke	40 Marx , Heinz
5 Brede , Christa	41 Olszenka , Harald
6 Bruchhäuser , Edgar	42 Otto , Reinhard
7 Dietzel , Karl-Heinz	43 Otto , Ulrike
8 Dippel , Martin	44 Pollock , Markus-Karl
9 Fischer , Marga	45 Poth , Johannes
10 Franke , Dr. Edgar	46 Reich , Wiebke
11 Fröhlich-Abrecht , Ulrich	47 Riemenschneider , Elisabeth
12 Gimpel , Günter	48 Rudolph , Günter
13 Godenau , Ingeborg	49 Runzheimer , Dieter
14 Gründel , Andreas	50 Schenk , Karsten
15 Hahn , Dietrich	51 Schlemmer , Günter
16 Hassenpflug , Frank	52 Schmietenknop , Dierk
17 Häusling , Hermann	53 Schnitzerling , Jörg
18 Häusling , Martin (<i>stellv. Vorsitzender</i>)	54 Schönewald , Karl Heinrich
19 Hehr , Holger	55 Schütz , Renate (<i>stellv. Vorsitzende</i>)
20 Heinemann , Renate	56 Schwartz , Katrin Anne
21 Hennighausen , Bernd	57 Siebert , Bernd (<i>stellv. Vorsitzender</i>)
22 Hesse , Heinrich	58 Siebert , Nicole
23 Heßler , Bernd	59 Sinning , Werner
24 Höfer , Gerd	60 Spanknebel , Björn
25 Kaphingst , Volker	61 Stuhlmann , Michael
26 Kaufmann , Jürgen	62 Talic , Ute
27 Klufmöller , Peter	63 Teetz-Mentzel , Irene (<i>stellv. Vorsitzende</i>)
28 Köbberling , Hans-Jürgen	64 Teis , Helmut
29 Köhler , Michael	65 Vaupel , Herbert
30 Kördel , Bernd	66 Vaupel , Monika
31 Kothe , Lothar (<i>stellv. Vorsitzender</i>)	67 Wagner , Klaus
32 Kreutzmann , Michael (<i>Vorsitzender</i>)	68 Weinmeister , Mark
33 Kröll , Wilhelm	69 Werner , Willi
34 Lange , Karl-Wilhelm	70 Wettlaufer , Matthias
35 Lange , Werner	71 Ziegler , Hans-Peter
36 Lanzenberger , Bernhard	

**Mitglieder des Kreisausschusses des Schwalm-Eder-Kreises
zum Eröffnungsbilanzstichtag 01. Januar 2008**

a) hauptamtliche Mitglieder

Landrat Frank-Martin **Neupärtl**

Erster Kreisbeigeordneter Winfried **Becker**

b) ehrenamtliche Mitglieder

Veronika **Backes**

Eberhard **Dippolter**

Manfred **Emde**

Karl-Heinz **Ernst**

Klaus Ulrich **Gielsdorf**

Karl **Großenbach**

Adele **Hafermas-Fey**

Dr. Bettina **Hoffmann**

Herbert **Kimm**

Peter **Kossack**

Regine **Müller**

Helmut **Mutschler**

Bernd **Pfeiffer**

Klaus **Rehs**

7 MITARBEITERINNEN UND MITARBEITER

Zum 01.01.2008 hatte der Schwalm-Eder-Kreis **1.089 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter**, die wie folgt gegliedert werden können:

- 935 Beschäftigte
davon 10 Auszubildende
- 124 Beamte
davon 2 Anwärter
- 30 Praktikanten

Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die für den Eigenbetrieb Jugend- und Freizeiteinrichtungen tätig sind, wurden hier nicht berücksichtigt, da sie in den Bilanzen des Eigenbetriebes benannt werden.

8 STATISTISCHE ANGABEN

Der Schwalm-Eder-Kreis bestand zum 01.01.2008 aus 11 Städten und 16 Gemeinden und erstreckte sich über eine Fläche von 1.538 km². Die Einwohnerzahl belief sich zum Bilanzstichtag auf 187.058.

9 KENNZAHLEN ZUR BILANZANALYSE

Kennzahlen sind ein ökonomisches und effektives Instrument der Steuerungsunterstützung. Sie bringen Sachverhalte „auf den Punkt“, objektivieren subjektive Einschätzungen und untermauern die Entscheidungsfindung. Anhand von Kennzahlen ist die Leistungserbringung und Zielerreichung mess- und steuerbar. In der Praxis setzen sich Kennzahlen meist aus zwei oder mehreren Grundzahlen zusammen. Durch formalisierte Informationserhebung werden Sachverhalte vergleichbar. Besonders durch den Vergleich lassen sich wesentliche Erkenntnisse für den Grad der Zielerreichung, den eigenen Leistungsstand und nicht zuletzt auch Anregungen für Verbesserungen gewinnen. Interkommunale Kennzahlenvergleiche sind nur dann sinnvoll, wenn von einheitlich gebildeten Grundzahlen ausgegangen wird.

Anlagendeckungsgrad 1

Der Anlagendeckungsgrad 1 stellt dar, inwieweit der Anteil des Anlagevermögens durch Eigenkapital gedeckt ist. Die Anlagendeckungsgrade stehen im Zusammenhang mit der goldenen Bilanzregel, die die Deckung des langfristig gebundenen Vermögens durch langfristig zur Verfügung stehendes Kapital fordert.

$$\text{Anlagendeckungsgrad 1} = \frac{\text{Eigenkapital}}{\text{Anlagevermögen}} \times 100 \quad \boxed{7,44 \%}$$

Das Eigenkapital besteht zum 01.01.2008 ausschließlich aus der Netto-Position.

Interpretation: Das Anlagevermögen ist zu 7,44 % durch das Eigenkapital gedeckt.

Anlagendeckungsgrad 2

Der Anlagendeckungsgrad 2 zeigt an, wie viel Prozent des Anlagevermögens langfristig finanziert sind. Ein Anlagendeckungsgrad 2 von 100 % bedeutet, dass das Anlagevermögen zu 100 % mit Eigenkapital, Sonderposten und langfristigem Fremdkapital gedeckt ist.

$$\text{Anlagendeckungsgrad 2} = \frac{\text{Eigenkapital} + \text{SoPo} + \text{langfrist Fremdkapital}}{\text{Anlagevermögen}} \times 100 \quad \boxed{57,53 \%}$$

Das Eigenkapital besteht zum 01.01.2008 ausschließlich aus der Netto-Position. Unter langfristigem Fremdkapital werden alle Verbindlichkeiten mit einer Restlaufzeit von mehr als 5 Jahren berücksichtigt (s. Verbindlichkeitspiegel Anlage 5).

Interpretation: Das Anlagevermögen ist zu 57,53 % und damit mehr als zur Hälfte durch Eigenkapital, Sonderposten und langfristiges Fremdkapital gedeckt.

Anlagenintensität

Als Anlagenintensität bezeichnet man das Verhältnis von Anlagevermögen zum Gesamtvermögen.

$$\text{Anlagenintensität} = \frac{\text{Anlagevermögen}}{\text{Gesamtvermögen}} \times 100$$

96,99 %

Das Gesamtvermögen setzt sich aus Anlage- und Umlaufvermögen zusammen.

Interpretation: Die Anlagenintensität gibt Aufschluss darüber, wie hoch der Anteil des langfristig gebundenen Anlagevermögens am gesamten Vermögen ist. Eine hohe Anlagenintensität lässt auf hohe Fixkosten wie z. B. Abschreibungen in der Zukunft schließen. Diese Kennzahl wird auch als Maß für die Anpassungsfähigkeit und Flexibilität des Bilanzierenden angesehen.

Eigenkapitalquote 1

Diese Kennzahl misst den Anteil des Eigenkapitals am Gesamtkapital. Je höher die Eigenkapitalquote einer Kommune ist, desto unabhängiger ist sie von Fremdkapitalgebern.

$$\text{Eigenkapitalquote 1} = \frac{\text{Eigenkapital}}{\text{Gesamtkapital}} \times 100$$

6,96 %

Das Eigenkapital besteht zum 01.01.2008 ausschließlich aus der Netto-Position. Das Gesamtkapital umfasst das Eigenkapital, Sonderposten, Rückstellungen sowie Verbindlichkeiten.

Interpretation: Je höher die Eigenkapitalquote 1 ist, desto unabhängiger ist die Kommune von Fremdkapitalgebern. Mit einer hohen Eigenkapitalquote 1 gehen auch geringe Zinsbelastungen auf Fremdkapital einher. Die Eigenkapitalquote 1 des Schwalm-Eder-Kreises lässt darauf schließen, dass lediglich 6,96 % gemessen am Gesamtkapital Eigenkapital sind. Die Finanzierung des Vermögens über Fremdkapital bringt eine hohe Zinsbelastung mit sich.

Eigenkapitalquote 2

Mit der Eigenkapitalquote 2 kann der Anteil des „wirtschaftlichen Eigenkapitals“ am gesamt bilanzierten Kapital gemessen werden. Weil bei Kommunen und Landkreisen die Sonderposten oft einen wesentlichen Ansatz in der Bilanz darstellen, wird die Wertgröße „Eigenkapital“ um die Sonderposten erweitert.

$$\text{Eigenkapitalquote 2} = \frac{\text{Eigenkapital} + \text{SoPo}}{\text{Gesamtkapital}} \times 100$$

35,03 %

Das Eigenkapital besteht zum 01.01.2008 ausschließlich aus der Netto-Position. Das Gesamtkapital umfasst das Eigenkapital, Sonderposten, Rückstellungen sowie Verbindlichkeiten.

Interpretation: Auch der Anteil des „wirtschaftlichen Eigenkapitals“ am gesamt bilanzierten Kapital ist beim Schwalm-Eder-Kreis zu gering, d. h. auch das Eigenkapital und die Sonderposten reichen nicht aus, um das Vermögen zu finanzieren.

Fremdkapitalquote

Die Fremdkapitalquote zeigt an, wie hoch der Anteil des Fremdkapitals am Gesamtkapital ist.

$$\text{Fremdkapitalquote} = \frac{\text{Fremdkapital}}{\text{Gesamtkapital}} \times 100$$

64,97 %

Fremdkapital stellt den Teil der Kapitalausstattung dar, der mit einer zukünftigen Verpflichtung zur Rückzahlung oder einer vergleichbaren Belastung verbunden ist. Dies ist bei den Rückstellungen und den Verbindlichkeiten der Fall. Das Gesamtkapital umfasst das Eigenkapital, Sonderposten, Rückstellungen sowie Verbindlichkeiten.

Interpretation: Je geringer die Fremdkapitalquote ausfällt, um so vorteilhafter ist dies für die Kommune, da eine hohe Fremdkapitalquote auch auf eine hohe Zinsbelastung schließen lässt.

Infrastrukturquote

Mit dieser Kennzahl wird der Anteil des Infrastrukturvermögens am gesamten Anlagevermögen gemessen.

$$\text{Infrastrukturquote} = \frac{\text{Infrastrukturvermögen}}{\text{Anlagevermögen}} \times 100$$

25,61 %

Das Infrastrukturvermögen enthält u. a. Straßen, Wege, Plätze und Brückenbauwerke sowie Kultur- und Naturgüter und Wald (Bilanzposition 1.2.3).

Interpretation: Die Infrastrukturquote zeigt, dass beim Schwalm-Eder-Kreis 25,61 % des gesamten Anlagevermögens in der Infrastruktur gebunden ist.

Kreditstruktur

Die Kreditstruktur stellt das Verhältnis von kurzfristigen zu langfristigen Krediten dar.

$$\text{Kreditstruktur} = \frac{\text{kurzfristige Verbindlichkeiten}}{\text{langfristige Verbindlichkeiten}}$$

0,78

Als kurzfristige Verbindlichkeiten fließen Verbindlichkeiten mit einer Restlaufzeit von weniger als 1 Jahr ein. Langfristige Verbindlichkeiten hingegen haben Restlaufzeiten von mehr als 5 Jahren (s. a. Verbindlichkeitspiegel Anlage 5). Mittelfristige Verbindlichkeiten mit einer Laufzeit von 1 bis 5 Jahren bleiben unberücksichtigt.

Interpretation: Dass der Wert unter 1 liegt, bedeutet, dass der größte Teil der Verbindlichkeiten langfristig zur Verfügung steht und nicht im Laufe eines Jahres fällig wird.

Liquidität 1. Grades

Die Liquidität 1. Grades stellt das Verhältnis zwischen liquiden Mitteln und kurzfristigen Verbindlichkeiten dar. Es ist eine Kennzahl zur Bewertung der Zahlungsfähigkeit eines Unternehmens.

$$\text{Liquidität 1. Grades} = \frac{\text{liquide Mittel}}{\text{kurzfristige Verbindlichkeiten}} \times 100 \quad \boxed{1,35 \%}$$

Kurzfristige Verbindlichkeiten haben eine Restlaufzeit von weniger als 1 Jahr (s. a. Verbindlichkeitspiegel Anlage 5).

Interpretation: Die Liquidität 1. Grades besagt, dass die liquiden Mittel nur ausreichen, um 1,35 % der kurzfristigen Verbindlichkeiten zu decken. Sie sollte im Normalfall bei etwa 25 % liegen.

Liquidität 2. Grades

Diese Kennzahl gibt das Verhältnis zwischen liquiden Mitteln und kurzfristigen Forderungen zu den kurzfristigen Verbindlichkeiten an. Wie die Liquidität 2. Grades ist es eine Kennzahl zur Bewertung der Zahlungsfähigkeit eines Unternehmens.

$$\text{Liquidität 2. Grades} = \frac{\text{liquide Mittel} + \text{kurzfristige Forderungen}}{\text{kurzfristige Verbindlichkeiten}} \times 100 \quad \boxed{18,34 \%}$$

Kurzfristige Forderungen sowie kurzfristige Verbindlichkeiten haben eine Restlaufzeit von unter 1 Jahr (s. a. Forderungsspiegel Anlage 2 sowie Verbindlichkeitspiegel Anlage 5).

Interpretation: Die Liquidität 1. Grades lässt den Schluss zu, dass die liquiden Mittel sowie die kurzfristigen Forderungen nur ausreichen, um 18,34 % der kurzfristigen Verbindlichkeiten zu decken.

Liquidität 3. Grades

Die Liquidität 3. Grades zeigt das Verhältnis von liquiden Mitteln, kurzfristigen Forderungen und Vorräten zu den kurzfristigen Verbindlichkeiten. Wie die Liquidität 1. und 2. Grades ist es eine Kennzahl zur Bewertung der Zahlungsfähigkeit eines Unternehmens.

$$\text{Liquidität 3. Grades} = \frac{\text{liquide Mittel} + \text{kurzfristige Forderungen} + \text{Vorräte}}{\text{kurzfristige Verbindlichkeiten}} \times 100 \quad \boxed{18,46 \%}$$

Kurzfristige Forderungen sowie kurzfristige Verbindlichkeiten haben eine Restlaufzeit von unter 1 Jahr (s. a. Forderungsspiegel Anlage 2 sowie Verbindlichkeitspiegel Anlage 5). Ergänzt wird diese Kennzahl zur Liquidität 2. Grades um Vorräte.

Interpretation: Die liquiden Mittel, kurzfristigen Forderungen und Vorräte reichen nur aus, um 18,46 % der kurzfristigen Verbindlichkeiten zu decken.

Rückstellungsquote

Die Rückstellungsquote gibt an, wie hoch der Anteil der Rückstellungen am Gesamtkapital der Kommune ist.

$$\text{Rückstellungsquote} = \frac{\text{Rückstellungen}}{\text{Gesamtkapital}} \times 100$$

18,91 %

Das Gesamtkapital umfasst das Eigenkapital, Sonderposten, Rückstellungen sowie Verbindlichkeiten.

Interpretation: Die Rückstellungsquote zeigt an, dass 18,91 % des gesamten Kapitals in Rückstellungen gebunden sind. Auch wenn die fälligen Auszahlungen erst deutlich später erfolgen, lässt sich anhand dieser Kennzahl ablesen, wie hoch die zukünftigen Belastungen sein werden.

Pro-Kopf-Verschuldung

Die Pro-Kopf-Verschuldung ist das Verhältnis vom gesamten Fremdkapital zur Einwohnerzahl der Kommune.

$$\text{Pro-Kopf-Verschuldung} = \frac{\text{Fremdkapital}}{\text{Einwohner}}$$

766,82 EUR

Fremdkapital stellt den Teil der Kapitalausstattung dar, der mit einer zukünftigen Verpflichtung zur Rückzahlung oder einer vergleichbaren Belastung verbunden ist. Dies ist bei den Rückstellungen und den Verbindlichkeiten der Fall. Die Einwohnerzahl ist Ziffer 8 „statistische Angaben“ zu entnehmen (=187.058).

Interpretation: Die Pro-Kopf-Verschuldung in Höhe von 766,82 EUR illustriert, wie viele Schulden der Schwalm-Eder-Kreis je Einwohner hat. Generell gilt, je niedriger die Pro-Kopf-Verschuldung ist, umso besser ist die finanzielle Situation der Körperschaft.

e) ANLAGEN

Übersichten zu Anlagen, Rückstellungen, Forderungen und Verbindlichkeiten

Die gem. § 52 GemHVO-Doppik zur Eröffnungsbilanz und den darauffolgenden Jahresabschlüssen erforderlichen Übersichten über

- das Anlagevermögen
- die Rückstellungen und
- die Verbindlichkeiten

sind den **Anlagen 1, 4 und 5** zu entnehmen. Als weitere Anlagen sind eine Forderungsspiegel (**Anlage 2**) sowie ein Sonderpostenspiegel (**Anlage 3**) beigelegt.

Anlage 1

Anlagen- spiegel

Übersicht über den Stand des Anlagevermögens
(Anlagenspiegel)
-EUR-

Anhang zur Bilanz gem.
 § 52 (1) GemHVO-Doppik

Anlagevermögen	Gesamte Anschaffungs-/ Herstellungskosten (31.12.2007)	Zugänge zu AK/HK des Haushaltsjahres (2008)	Abgänge zu AK/HK des Haushaltsjahres (2008)	Umbuchungen des Haushaltsjahres (2008)	Zuschreibungen des Haushaltsjahres (2008)	Abschreibungen des Haushaltsjahres (2008)	Abschreibungen kumuliert	Stand am Ende des Haushaltsjahres (2008)	Stand am Ende des Vorjahres (2007)
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
1. Immaterielle Vermögensgegenstände									
1.1	383.789,93						-311.714,82		72.075,11
1.1.1	Konzessionen, Lizenzen und ähnliche Rechte								
1.2	Geleistete Investitionszuweisungen und -zuschüsse								
Summe 1.	383.789,93	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	-311.714,82		72.075,11
2. Sachanlagevermögen									
2.1	Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte								23.298.969,66
2.2	Bauten, einschließlich Bauten auf fremden Grundstücken						-104.067.514,89		51.543.427,33
2.3	Sachanlagen im Gemeingebrauch, Infrastrukturvermögen						-131.119.691,76		52.851.918,98
2.4	Anlagen und Maschinen zur Leistungserstellung						-43.473,00		203.467,91
2.5	Andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung						-1.690.096,90		1.298.227,72
2.6	Geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau								871.949,37
Summe 2.	366.988.737,52	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	-236.920.776,55		130.067.960,97
3. Finanzanlagevermögen									
3.1	Anteile an verbundenen Unternehmen								2.000.001,00
3.2	Ausleihungen an verbundene Unternehmen								
3.3	Beteiligungen								25.576,59
3.4	Ausleihungen an Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht								
3.5	Wertpapiere des Anlagevermögens								321.505,98
3.6	Sonstige Finanzanlagen								453.258,14
Summe 3.	2.800.341,71	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00		2.800.341,71
4. Sparkassenrechtliche Sonderbeziehungen	73.404.000,00								73.404.000,00
Gesamtsumme (1. bis 4.)	443.576.869,16	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	-237.232.491,37		206.344.377,79

Anlage 2

Forderungs- spiegel

Forderungsspiegel -EUR-

Anhang zur Bilanz gem.
Ziffer 1 der VV zu
§ 50 GemHVO-Doppik

Art der Forderung	Forderungen mit Restlaufzeiten von			Gesamtbetrag
	bis 1 Jahr	> 1 - 5 Jahre	> 5 Jahre	
2.3.1 Forderungen aus Zuweisungen, Zuschüssen, Transferleistungen, Investitions-zuweisungen und - zuschüssen und Investitionsbeiträgen	3.823.856,43	429.377,87	0,00	4.253.234,30
2.3.2 Forderungen aus Steuern und steuerähnlichen Abgaben	1.403.505,37	5.082,99	0,00	1.408.588,36
2.3.3 Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	246.222,16	6.808,60	0,00	253.030,76
2.3.4 Forderungen gegen verbundene Unternehmen und Unternehmen mit Bet.V.u.SV.	0,00	0,00	0,00	0,00
2.3.5 Sonstige Vermögensgegenstände	16.601,53	0,00	0,00	16.601,53
Summe aller Forderungen	5.490.185,49	441.269,46	0,00	5.931.454,95

Anlage 3

Sonderposten- spiegel

Sonderpostenspiegel!
-EUR-

Sonderposten	Sopo bis 31.12.2007 (gesamt)	Zugang (2008)	planmäßige Auflösung (2008)	Auflösung kumuliert	Abgang (2008)	Stand am Ende des Haushalts- jahres (2008)	Stand am Ende des Vorjahres (2007)
		+	-	5	-	(2+3-4-6)	(2-5)
1	2	3	4	5	6	7	8
2. Sonderposten	-164.537.204,72			109.191.501,82			-55.345.702,90
2.1 Sonderposten für erhaltene Investitionszuweisungen, -zuschüsse und Investitionsbeiträge	-164.537.204,72			109.191.501,82			-55.345.702,90
2.1.1 Zuweisungen vom öffentlichen Bereich	-164.418.220,51			109.176.514,82			-55.241.705,69
2.1.2 Zuschüsse vom nicht öffentlichen Bereich	-118.984,21			14.987,00			-103.997,21
2.1.3 Investitionsbeiträge							
Summe 1.	-164.537.204,72	0,00	0,00	109.191.501,82	0,00	0,00	-55.345.702,90
2.2 Sonderposten für den Gebührenaussgleich	-6.615.135,38						-6.615.135,38
2.3 Sonderposten für Umlagen nach § 37 Abs. 3 FAG							
2.4 Sonstige Sonderposten							
Summe 1.+2.	-171.152.340,10	0,00	0,00	109.191.501,82	0,00	0,00	-61.960.838,28

Anlage 4

Rückstellungs- spiegel

Rückstellungsspiegel
-EUR-

Anhang zur Bilanz gem.
§ 52 (3) GemHVO-Doppik

Rückstellungen		Stand zu Beginn des Haushalts- jahres (01.01.2008)	Inanspruch- nahme (2008)	Auflösung (2008)	Zuführung (2008)	Stand am Ende des Haushalts- jahres (31.12.2008)
(1)		(2)	(3)	(4)	(5)	(6)
1.	Rückstellungen für Pensionsverpflichtungen	31.819.515,00				
2.	Rückstellungen für Beihilfeverpflichtungen	6.123.844,00				
3.	Rückstellungen für Verpflichtungen aus Altersteilzeit	1.991.626,19				
4.	Rückstellungen für unterlassene Instandhaltung	0,00				
5.	Rückstellungen für Rekultivierung und Nachsorge von Abfalldeponien	0,00				
6.	Rückstellungen für die Sanierung von Altlasten	1.764.637,33				
7.	Rückstellungen für Finanzausgleich und Steuerschuldverhältnisse	0,00				
7.1	Rückstellungen für Ertragsteuern	0,00				
7.2	Rückstellungen für Finanzausgleich	0,00				
Summe 7.		0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
8.	Rückstellungen für drohende Verpflichtungen aus Bürgschaften, Gewährleistungen und anhängigen Gerichtsverfahren	50.979,61				
Gesamtsumme (1. - 9.)		41.750.602,13	0,00	0,00	0,00	0,00

Anlage 5

Verbindlichkeiten- spiegel

Verbindlichkeitspiegel -EUR-

Anhang zur Bilanz gem.
§ 52 (2) GemHVO-Doppik

Gemäß § 52 II GemHVO - Doppik werden die nachfolgenden Verbindlichkeiten in Höhe ihres Rückzahlungsbetrages in der Bilanz ausgewiesen:

Stand zum 01.01.2008		Gesamtbetrag	mit einer Restlaufzeit von		
			Restlaufzeit bis 1 Jahr	Restlaufzeit > 1 - 5 Jahre	Restlaufzeit über 5 Jahre
4.1	Anleihen	0,00	0,00	0,00	0,00
4.2	Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen	93.275.667,15	24.079.503,38	27.816.422,09	41.379.741,68
	Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen	61.200.534,09	7.004.370,32	12.816.422,09	41.379.741,68
	2.1 gegenüber Kreditinstituten	38.805.292,27	4.961.666,20	5.317.793,05	28.525.833,02
	2.1.1 davon Kreditbestand	35.026.680,44	1.183.054,37	5.317.793,05	28.525.833,02
	2.1.2 davon Zinsabgrenzung 2007	52.103,30	52.103,30		
	2.1.3 davon negat.Finanzmittelbest.	3.726.508,53	3.726.508,53		
	2.2 gegenüber öffentl Kreditgebern	22.395.241,82	2.042.704,12	7.498.629,04	12.853.908,66
	2.2.1 davon beim Bund	1.748,57	582,88	1.165,69	
	2.2.2 davon bei Ländern	18.996.219,16	1.989.338,94	6.961.638,51	10.045.241,71
	2.2.3 davon bei Ländern Sonderbeiträge Investitionsfonds B	2.334.579,93	12.782,30	113.130,68	2.208.666,95
	2.2.4 davon bei Gemeinden	262.694,16		262.694,16	
	2.2.5 davon bei Zweckverbänden	800.000,00	40.000,00	160.000,00	600.000,00
	Verbindlichkeiten aus Krediten zur Liquiditätssicherung	32.075.133,06	17.075.133,06	15.000.000,00	
	3.1 gegenüber Kreditinstituten	21.075.133,06	6.075.133,06	15.000.000,00	
	3.1.1 davon Kassenkredit	21.000.000,00	6.000.000,00	15.000.000,00	
	3.1.2 davon Zinsabgrenzung 2007	75.133,06	75.133,06		
	3.2 gegenüber öffentlichen Kreditgebern	11.000.000,00	11.000.000,00		
	3.3 gegenüber verbundenen Unternehmen s. Position 4.7	0,00			
4.3	Verbindlichkeiten aus kreditähnlichen Rechtsgeschäften	2.665,00	2.665,00		
4.4	Verbindlichkeiten aus Zuweisungen u Zuschüssen, Transferleistungen u Investitionszuweisungen u - zuschüssen sowie Investitionsbeiträgen	2.706.994,21	2.629.834,14	77.160,07	
4.5	Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	1.916.492,34	1.826.270,39	90.221,95	
4.6	Verbindlichkeiten aus Steuern und steuerähnlichen Abgaben	4.288,48	4.298,42	-9,94	
4.7	Verbindlichkeiten gegenüber verb. Unternehmen und gegen Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht, u Sondervermögen	3.400.000,00	3.400.000,00		
	4.7.1 davon Kassenkredit	3.400.000,00	3.400.000,00		
4.8	Sonstige Verbindlichkeiten	382.795,37	370.012,82	12.782,55	
	Summe aller Verbindlichkeiten	101.688.902,55	32.312.584,15	27.996.576,72	41.379.741,68

